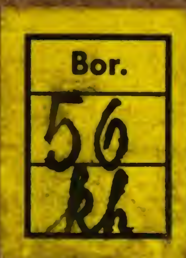

Bor.
56
kh

Die freien Arbeiter im Preußischen Staate.

Von

Herrmann Graf zu Dohna.

Leipzig,
Verlag von Otto Wigand.
1847.

Die Noth unter den arbeitenden Klassen ist eine unbestreitbare Thatsache, eine überall zugestandene Krankheit der Zeit. — Wohl haben die Privatwohlthätigkeit so wie der Staat viel gethan, um den Schmerz zu lindern; wohl hat sich die Presse mit großem Eifer der Sache angenommen, das allgemeine Interesse erregt, eine große Zahl von Heilmitteln empfohlen; aber der Erfolg aller Bemühungen ist nur der gewesen, daß die Noth mit jedem Jahre zugenommen hat, daß mit jedem Jahre größere Summen nöthig werden, nicht um zu heilen, sondern nur um den Schmerz zu lindern; und doch wissen wir, daß es keinen Stillstand giebt, daß wir mit solchen Mitteln eine Krisis nicht verhindern können. Das Gift des Communismus findet mit leichter Mühe seinen Eingang in einen kranken Organismus, es hat sogar die menschenfreundlichen Tendenzen in Mißcredit gebracht, und dadurch die Heilung erschwert. —

Wenn wir aber darüber einig sind, daß die Sache nicht in der Lage verbleiben kann, in welcher sie gegenwär-

tig ist, so dürfen wir auch nicht müßig zusehen, wie sie von selber sich machen wird; wir dürfen nicht müde werden, eine radicale Heilung zu versuchen. —

In dieser Absicht sind die nachfolgenden Blätter geschrieben; mögen sie wenigstens dazu beitragen, die allgemeine Aufmerksamkeit wieder auf einen so sehr wichtigen Gegenstand zu lenken, von welchem sie für jetzt durch andre Hauptfragen der Zeit vielfach abgezogen worden ist. —

Alles Böse in der Welt ist entweder nur ein Mißbrauch des an sich Guten, oder doch mit dem Guten so innig verwachsen, daß wir nur mit der größten Vorsicht zu Werke gehen dürfen, wenn wir nicht auch ins gesunde Fleisch schneiden, und dadurch vielleicht den ganzen Organismus erschüttern wollen; um so mehr, wenn das Uebel im Verlauf der Zeit um sich gegriffen hat. Wir müssen unterscheiden können, was gesund oder krank ist, wir müssen uns die Entstehung und weitere Ausbildung des krankhaften Zustandes anschaulich machen. —

Wenn es auch bekannt sein mag, wie das Verhältniß der sogenannten freien Arbeiter in unserm Vaterlande entstanden ist, und sich weiter fort entwickelt hat, so müssen wir uns doch Ursprung und Ausbildung vergegenwärtigen;

denn sie geben die Grundlage, welches Gebäude man auch immerhin aufführen wolle. —

Zu den freien Arbeitern gehören zuvörderst die Handwerker-Gesellen und Lehrlinge. —

Der Stand der Handwerker war in früherer Zeit durch den Zunftzwang in eine privilegirte Corporation verbunden und förmlich organisirt. Den zünftigen Meistern stand das Recht zu, den Betrieb ihres Gewerbes innerhalb des ihnen angewiesenen Districts Allen, welche nicht zur Zunft gehörten, zu untersagen; es war also die Concurrenz unter den Arbeitgebern, nämlich den Meistern, sehr erschwert, bei den geschlossenen Zünften sogar unmöglich gemacht; keine Zunft durfte sich einen Eingriff in die Geschäfte, welche einer anderen Zunft nach den Zunftartickeln überwiesen waren, erlauben; kein Geselle durfte Arbeiten selbstständig für seine Rechnung ausführen. Die Meister waren dadurch sichergestellt, aber auch die Gesellen und Lehrlinge waren es denn es war für eine vollständige Organisation der Arbeit gesorgt. —

Lehrlinge und Gesellen durften nur bei zünftigen Meistern arbeiten; die Lehrlinge hatten die Freiheit, den Lehrherrn zu wählen, bei gegründeter Ursache ihn zu verlassen; so lange sie aber bei dem Meister waren, standen sie in dessen väterlicher Gewalt; konnten sie keinen Lehrherrn

finden, so war es die Pflicht der Zunftältesten, dafür zu sorgen. —

Der ausgelernte Lehrling wurde vor versammelter Zunft geprüft, und als Geselle angenommen; sein Lohn und Beköstigung nicht dem Ermessen des einzelnen Meisters anheimgegeben, sondern von der Zunft unter Aufsicht des Staats festgestellt; war er krank, wurden die Kurkosten aus der Gesellenlade oder Gewerkskasse bestritten. — Der Meister war ferner befugt und schuldig, über das Betragen des Gesellen Aufsicht zu führen, ihn zum Besuch des öffentlichen Gottesdienstes anzuhalten, das Wegbleiben von Hause über Nacht ohne besondere Erlaubniß nicht zu gestatten; der Meister, welcher dem andern einen Gesellen abwendig machte, wurde bestraft, und der Geselle mußte weiter wandern. — Der Geselle wohnte im Hause, aß am Tische des Meisters, er war in Allem ein Glied der Familie, er konnte also auch nicht eher heirathen, als er sein Meisterstück lieferte und in einer Zunft sich als Meister aufnehmen ließ; dem Meister aber war es erschwert, viel Gesellen zu halten, weil er sie beherbergen und beköstigen mußte; die Aufsicht daher leicht und ein Familienleben möglich gemacht.

Dieses Familienleben band die Person an die Person; denn es war nicht bloß die Arbeit, welche Meister und Gesellen zusammenhielt, es war der Mensch. Einer sorgte für den Andren, durch die Arbeit oder den Lohn; der kranke

Geselle wurde vom Meister gepflegt, und das ganze Verhältniß war nicht so schwankend, weil es nicht jeden Tag in der Willkühr des Einen stand, den Andern zu verlassen oder zu entlassen. —

Durch das Edict vom 2. November 1810 wurde, um wie es wörtlich heißt, die Gewerbe von ihren drückendsten Fesseln zu befreien, der Betrieb eines Gewerbes nur von Lösung eines Gewerbescheines, und dieser nur von einem polizeilichen Attest über den rechtlichen Lebenswandel des Nachsuchenden abhängig gemacht; durch das Gesetz vom 7. September 1811 die Zünfte aufgelöst, und an die Stelle des Zwanges trat vollständige Freiheit. Der §. 8 namentlich verordnet:

„die Lehrzeit oder die Dauer des Dienstes, das etwanige Lehrgeld, Lohn, Kost und Behandlung werden bloß durch freien Vertrag bestimmt."

Die Fesseln waren gelöst, der Zwang verbannt, und das Publicum bekam bessere und wohlfeilere Arbeit. Aber der Zwang, der bisher wohlthätig die Arbeitgeber in sich selbst, so wie Arbeitgeber und Arbeiter zusammen gehalten hatte, war durch keinen andern Mörtel ersetzt worden; man hatte emancipirt, aber vergessen, zu organisiren; man hatte die Gewerbe entfesselt, aber mit ihnen auch alle bösen Geister, welche sich stets im Gefolge der ungebundenen Freiheit befinden. Die Freiheit hatten Arbeitgeber und Arbeiter er-

langt, aber den Schutz und Halt hatten sie verloren, und dem Mißbrauch der Freiheit war keine Schranke gesetzt worden. —

Dies ist die Schöpfungsgeschichte der freien Arbeiter bei den Handwerken. —

Wir wenden uns jetzt zu den freien Arbeitern bei dem Landbau, insbesondere den freien Tagelöhnern. —

Wenn in den Zünften die Person jederzeit frei blieb, der Lehrling und Geselle sich einen Meister wählen konnte, welchen er wollte, und nicht bis an's Ende seines Lebens an ihn gebunden war; wenn ferner jederzeit dem Lehrling die Aussicht auf die Gesellenschaft, dem Gesellen auf die Meisterschaft das Dasein versüßte; wenn endlich Alle, Meister, Gesellen und Lehrlinge in einem patriarchalischen Verhältnisse mit einander wirkten, mit einander aßen und schliefen, arbeiteten und sich vergnügten: so wenden wir uns ungern von diesem Familiengemälde zu den Lebensverhältnissen der damaligen ländlichen Bevölkerung, der ackerbautreibenden Klasse. Wenn der Zunftzwang nur die Production, die Intelligenz in Ketten hielt, so war hier die Person, der Mensch selbst gefesselt; hier gab es nur Herren und Knechte.

Die Erbunterthänigkeit war angeboren; das Kind brachte sie, von den Eltern ererbt, mit auf die Welt: es

wählte nicht seinen Beruf auch nicht die Eltern, der Herr hatte darüber zu bestimmen; es wählte nicht seinen Lehrherrn, auch nicht die Eltern, es mußte sich dem Herrn, wenn dieser es nehmen wollte, als Zwangsgesinde vermiethen, und konnte von ihm, wenn es auswärts diente, jederzeit zurückgefordert werden. — War die Dauer der Dienstzeit nicht auf bestimmte Jahre festgesetzt, so mußte es so lange dienen, bis sich Gelegenheit fand, entweder eine Stelle anzunehmen, oder eine Heirath zu schließen, mit welcher der Gesindedienst unverträglich war. —

Starb der mit einer Stelle angesessene Vater, so suchte der Herr unter den Kindern den Uebernehmer der Stelle aus, und dieser trat in das neue Dienstverhältniß als unterthäniger Gutsbesitzer; er gelobte dem Herrn Treue und Gehorsam; er heirathete, nachdem der Herr es erlaubt hatte, oder heirathete nicht, wenn der Herr es verbot, weil die Person liederlich oder widerspenstig sei, oder der Wirthschaft nicht gehörig vorstehen könne; er leistete seine Hofedienste ohne Fleiß ohne Lust entweder selbst, oder wenn er ein größeres Gut hatte, durch sein Gesinde, und starb als ein unterthäniger Gutsbesitzer, nachdem er seine Kinder nach den Anweisungen des Herrn erzogen und bei diesem in den Zwangsgesinde und Hofedienst geschickt hatte. — Das Gut selbst durfte er ohne Genehmigung des Herrn nicht verlassen, er war an die Scholle gebunden, es gehörte entweder dem Herrn oder ihm

selbst; auch im letzteren Falle durfte er es nicht ohne Genehmigung des Herrn verkaufen, und keine Pertinenzstücke abtrennen, wenn das Gut dadurch geschwächt wurde.

Außer diesen unterthänigen Gutsbesitzern und dem Gesinde gab es noch sogenannte Schutzunterthanen oder Einlieger, welche nicht angesessen, zu keiner persönlichen Unterthänigkeit verpflichtet, sich meist als Tagelöhner nährten, und zu jeder Zeit aus dem Dorfe wegziehen konnten; der Herr konnte ihnen aber die Aufnahme versagen; hatte er es gestattet, so mußten sie Abgaben zahlen, gegen das ortsübliche Tagelohn dem Herrn vorzugsweise dienen, und ihre Kinder bei dem Herrn als Gesinde dienen lassen. — Es waren also auch nur Zwangsarbeiter und ihre Zahl außerdem gering, weil fast alle ländlichen Arbeiten, welche der Herr brauchte, von den Unterthanen im Gesinde und Hofedienst verrichtet wurden.

Es liegt eine große Ironie darin, daß man dieses Unterthänigkeitsverhältniß als ein patriarchalisches bezeichnet hat. Nicht jedes unauflösliche Band vereinigt die Mitglieder in eine Familie; überdies waren nur die Unterthanen unauflöslich an die Herrschaft gekettet; diese konnte das Rittergut und mit ihm die Unterthanen ungehindert an einen neuen Herrn verkaufen. Die Kinder erwachen eines Morgens und erfahren, daß der Vater sie verkauft habe; daß sie einen neuen Vater haben; giebt dies Stoff zu einem

Familienbilde? — Was ersetzte ferner dieser Familie die fehlende Einheit des Bluts, das natürliche Band, welches den Vater mit seinen Kindern und diese unter einander zusammenhält, das stolze Gefühl jedes Familiengliedes, daß es den Theil eines Ganze ausmache? Hier war nichts davon; der Vater war aus einem besonderen, aus einem besseren Stoff gemacht; kein Familiensohn durfte sich mit dem Blut des Vaters vermischen, die Ehre des Vaters ehrte nicht den Sohn, seine Schande war ihm gleichgiltig; kein Familiensohn war berechtigt, einst die Stelle des Familienoberhauptes einzunehmen. Es fehlte aber auch sonst jede, einer Familie nothwendige Gemeinsamkeit; der Vater wohnte, schlief, aß und trank, kurz er lebte für sich; was er erwarb, mit Hilfe der Familie erwarb, das erwarb er für sich und hinterließ es bei seinem Tode seiner Familie; denn die große Familie war nicht die seinige. — Ich habe hier nicht von einem tyrannischen Herrn seiner Unterthanen gesprochen, nein, von einem gnädigen herablassenden Herrn, der die Dienstpflicht seiner Unterthanen nach Möglichkeit erleichtert, sie im Unglück unterstüzt; aber ich glaube erwiesen zu haben, daß er immer nur ein gnädiger Herr sein konnte, daß er aber zu hoch und isolirt stand, um Vater einer Familie zu heißen. —

Lassen wir also den Dichtern, deren üppige Fantasie schwere Fesseln in Rosenketten verwandeln kann, den Traum ihres patriarchalischen Paradieses; wir wollen uns in der

nüchternen Wirklichkeit halten, und um ganz nüchtern zu werden, auf die unzähligen Unterthanenprozesse hinblicken, in denen die Unterthanen durch Jahrhunderte gegen ihre Herren, nicht allein gegen die Bösen, sondern auch gegen die, welche nur ihren Rechten nichts vergeben wollten, mit Erbitterung ankämpften. Zum Beweise dafür dient die Verfügung vom 12. December 1784 wegen Aufnahme der Urbarien, worin es den hiemit beauftragten Behörden zur Pflicht gemacht wurde, „die vielfachen Klagen der Unterthanen gegen die Gutsherrschaft über Bedrückungen zu untersuchen und zu beseitigen.“ —

Fern sei es von mir, gegen unsere Voreltern damit im Allgemeinen einen Vorwurf zu erheben; sie waren in den Grundsätzen und Vorurtheilen der damaligen Zeit auferzogen; sie lebten in ihrer Zeit und konnten sie nicht ändern, auch wenn sie wollten; es fehlten die dazu nöthigen Gesetze, es fehlte auch die Intelligenz. Die Landwirthschaft war noch nicht zur Wissenschaft erhoben; die Gutsherren schämten sich großentheils noch, sich mit ihr zu beschäftigen, überließen sie den Beamten und Vögten, und standen schon deshalb ihren Unterthanen fern. — Es war die gute alte Zeit, wo die Gutsherrn den größten Theil ihres Lebens der Jagd und der Gastfreiheit für ihre Standesgenossen widmeten; wo sie eine Ehre darin suchen mußten, ihre Gäste unter den Tisch zu trinken; wo aus den

Fenstern des herrschaftlichen Schlosses Jubel und Becherklang ertönte, und unter den Fenstern der Stock des Frohnvogts schwirrte. —

Es fehlte aber auch dem dunklen Gemälde der damaligen Zeit nicht an einzelnen lichteren Farben, wie sie ja auch der Sclaverei nicht fehlen. — Die ländliche Bevölkerung war nicht so groß, als jetzt; ihre Bedürfnisse waren gering, und es war wenigstens nicht die Sorge um das nothwendige tägliche Brot, welche die Unterthanen drückte. Nicht allein das Gesinde, sondern auch in der Regel die Hofearbeiter, wenigstens Alle, welche sich ihren Brotbedarf nicht selbst erzeugten, erhielten bestimmtes Lohn und Kost, die Getreidepreise mochten hoch oder niedrig sein; was irgend in Naturalien gegeben werden konnte, wurde gegeben; dies bestätigen die zahllosen Servitutverhältnisse; der Unterthan war mithin keinerlei Preisschwankungen ausgesetzt, sein Leben floß beinah ein Jahr wie das andere ruhig dahin. — Wenn von der einen Seite die Herren mit den Diensten nach Möglichkeit zu drücken suchten, so fehlte es auch nicht am Gegendruck; die Dienstpflichtigen verrichteten den Dienst schlecht und strengten sich so wenig an, als es irgend möglich war, wenigstens nicht in der Art, wie es unsere jetzigen freien Arbeiter thun müssen. Es bestand aber ferner ein großer Theil der ländlichen Bevölkerung aus dem Gesinde der Unterthanen, welche schon der Hofedienste we-

gen viel Gesinde halten mußten; das letztere stand aber wenigstens in einem freien Verhältnisse zu seinen Dienstherren, aß an ihrem Tische, hatte es deshalb besser als das Zwangsgesinde auf den Höfen, und waren sie sicherlich die glücklichsten und freiesten von Allen, außer den Grundherren. — Wo endlich eine Verbesserung der Lage unmöglich ist, da schweigen auch die Wünsche, und wenn auch nicht Zufriedenheit, so tritt wenigstens Resignation ein; der Besitzstand war weniger beweglich, deshalb gesicherter; der Verkauf und Diesmembration unterthäniger Stellen entweder unmöglich, oder doch erschwert; es war überall Stabilität, Ruhe, wenn auch nicht eine wohlthätige; die Moralität war besser als jetzt; denn das Laster ist ja gewöhnlich ein Mißbrauch der natürlichen Freiheit und dieser waren enge Grenzen gezogen; man hatte die physische Nothdurft, also nicht nöthig, dieserhalb zu stehlen. Die Arbeit war organisirt, wenn auch das leitende Princip dieser Organisation der Zwang war. —

Aber die Zeit blieb nicht stehen; gewaltige Ereignisse brachten das Volk zum Bewußtsein seiner selbst, zum Bewußtsein seiner eigenen Kraft; Freiheit und Intelligenz brachen sich Bahn, man erkante die Fesseln, in welchen Menschen und Production bisher gelegen hatten, und zum Glück für den Staat standen Männer an der Spitze, welche sie zu

rechter Zeit lösten. — Die Fesseln fielen, und der Ackerbau und die, welche ihm betrieben, waren frei.

Durch das Edict vom 9. October 1807 ward die Erbunterthänigkeit für ewige Zeiten aufgehoben; durch die Edicte vom 14. September 1811 die freie Disposition über das Grundeigenthum, so weit nicht die Rechte Dritter verletzt wurden, gestattet, und den Besitzern der früher nicht erblichen Bauerhöfe das freie Eigenthum verliehen; endlich durch die Ablösungs- und Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 die Dienste, Natural und Geldleistungen von Grundstücken, sowie Gemeinheiten und Servituten für ablösbar erklärt. — Wenn die Freiheit der Person schon mit dem 9. October 1807 ins volle Dasein trat, so konnte die Freiheit des Grundbesitzes, von dem Antrage der einzelnen Betheiligten abhängig, sich nur langsam entwickeln, ist auch jetzt noch nicht überall in's Leben getreten; aber die großen Wirkungen dieser Gesetzgebung, die guten wie die bösen, sind nicht ausgeblieben. —

Der Grundbesitzer war emancipirt, und die Intelligenz und mit ihr die Production nahmen immer mehr zu. Die ländlichen Arbeiten, welche früher von den Unterthanen und deren Gesinde verrichtet worden waren, kamen in die Hände freier Arbeiter; aber auch hier hatte man nicht daran gedacht oder es nicht für nöthig gehalten, die frühere Zwangsorganisation durch eine andere freiere zu ersetzen. — Wie

bei Auflösung der Zünfte, so waren auch hier durch die agrarische Gesetzgebung die bösen Geister mit entfesselt, und dem Mißbrauch der Freiheit keine Schranke gesetzt worden. —

Soviel über die Entstehung der freien Arbeiter bei dem Landbau. —

Die Gewerbegesetzgebung hatte wie oben gesagt wurde, die Gewerbe entfesselt, mit ihr aber auch zugleich alle finstren Geister herauf beschworen, die sich immer im Gefolge der ungebundenen Freiheit befinden. — Jeder freie Zustand, der nicht organisirt ist, der durch keine vernünftige Schranken begrenzt wird, ist ein Zustand der Willkühr; in dem bloßen Gewerbscheine aber wird man unmöglich eine solche Schranke erkennen mögen.

Zwar erschien unterm 17. Januar 1845 eine neue Gewerbordnung, welche in das alte Geleise wieder einzulenken scheint; welche die Innungen herzustellen wünscht und soviel von Innungen spricht; welche eine Organisation der Arbeit will, und so vieles enthält, was einer solchen ähnlich sieht. — Vielleicht hätte diese Gewerbordnung im Jahre 1811 viel Gutes schaffen können; wenn aber der Dämon der Willkühr 26 Jahre lang ungestört wirken konnte, da läßt er sich nicht mehr durch schöne Worte, durch väterliche Ermahnungen bannen. Zum Wohl des Ganzen gehört allemal, daß jeder Einzelne sich eines Theils seiner Frei-

heit zu Gunsten des allgemeinen Wohls begiebt; keine Organisation kann helfen, wenn jedem Einzelnen das Recht zusteht, sich dieser Organisation zu entziehen, so wenig, als ein Staat gedacht werden kann, wo es jedem Staatsbürger freisteht, ob er die Gesetze, welche der Staat giebt, annehmen wolle oder nicht. —

Die Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 erlaubt Jedem den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes, nämlich den für eigne Rechnung und unter eigner Verantwortlichkeit, Jedem, der dispositionsfähig ist, einen festen Wohnsitz innerhalb des Staats hat, der unbescholten ist, sowie auch dem, welcher unfähig ist, die gewöhnlichen Arbeiten seines Gewerbes selbstständig auszuführen, insofern er nicht Lehrlinge halten will; sie erschafft also unfähige selbstständige Meister, welche ihre Selbstständigkeit nicht behaupten können. —

Sie erlaubt den Gewerbegenossen, neue Innungen zu bilden, giebt diesen Corporationsrechte, erlaubt Jedem den Eintritt, der die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt, namentlich einen besondern Nachweis der Befähigung liefert; zwingt aber den Einzelnen nicht zum Eintritt. —

Sie erlaubt sogar den Gemeinden, auf Grund eines Gemeindebeschlusses neue Innungen zu bilden, in welchen bloß der Beginn des Gewerbes ohne Nachweis der Befä-

higung zum Innungsgenossen macht; aber sie hebt die Wirkung dieses Gemeindebeschlusses auf, indem sie es jedem Einzelnen freistellt, zu erklären, daß er der Innung nicht beitreten, oder daß er ausscheiden wolle.

Sie beschränkt zwar die Befugniß, Lehrlinge zu halten, auf die unbescholtnen Meister, und auf diejenigen, welche die Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes nachweisen, und wird in dieser Beziehung gewiß wohlthätig wirken, aber sie überläßt das Verhältniß zwischen Lehrherrn und Lehrling nach wie vor der freien Uebereinkunft; nur wenn nichts Andres verabredet ist, unterwirft sie den Lehrling der väterlichen Zucht des Meisters. — Sie giebt dem Lehrling das Recht, eine Prüfung über seine Kentnisse und Fertigkeiten zu verlangen, verpflichtet ihn aber nicht dazu, und er bedarf ja dieses Zeugnisses nicht, um Geselle oder Meister zu werden. —

Sie organisirt das Verhältniß zwischen Meister und Gesellen, stellt es aber in's Belieben beider Theile, ob sie nicht durch freie Uebereinkunft diese Organisation vereiteln wollen; sie berechtigt den Gesellen, bei seinem Abgange ein Zeugniß über Art und Dauer der Beschäftigung und seine Führung zu verlangen, legt ihm aber nicht die Verpflichtung dazu auf, weil er dieses Zeugnisses nicht bedarf, um Meister zu werden.

Wenn also die Gewerbeordnung nur eine einzige neue und noch dazu unbedeutende organische Bestimmung enthält, so läßt sich unmöglich hoffen, daß sie den jetzigen Zustand der Handwerker wesentlich verbessern werde. —

Zwar haben sich manche gewichtige Stimmen für diese neue Gewerbeordnung erhoben; auch der Stadtrath Risch in Berlin hat in seiner Schrift: „Die allgemeine Gewerbeordnung von 17. Januar 1845 und deren practische Ausführung" sich im Allgemeinen zu Gunsten derselben ausgesprochen, namentlich zu Gunsten der auf freiwilligen Eintritt begründeten Innungen. — So sehr ich den Werth der genannten Schrift des rühmlichst bekannten Verfassers annerkenne, so ist es mir doch nicht möglich, seine Ansicht im letzteren Punkte zu theilen, weshalb es mir vergönnt sei, diese hier wörtlich wiederzugeben. Er sagt auch p. 79:

„Beide (nämlich die älteren, so wie die neueren Innungen) sollen aber als eine freie Gemeinschaft bestehen, und die Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetriebe von dem Beitritt zu den Innungen nicht abhängig sein. Die Stadtverordneten = Versammlung in Berlin hatte gegen diese Freiwilligkeit Bedenken erhoben, und namentlich bemerkt, daß bei den Elementen, aus denen jetzt der Gewerbestand zusammengesetzt sei, leicht die angesehensten Gewerbtreibenden sich veranlaßt sehen möchten, aus dem Vereine auszuscheiden, und gewiß

nicht daran denken würden, demselben beizutreten. Dies Bedenken hat in so fern die Erfahrung gegen sich, als es bisher auch keinem Mitgliede der älteren Innungen eingefallen ist, die Mitgliedschaft aufzugeben, und bemerkenswerthe Persönlichkeiten namhaft gemacht werden könnten, welche gerade nach dem Erscheinen der Allgemeinen Gewerbeordnung den Innungsverbänden sich angeschlossen haben. — Den Innungen anzugehören, ist stets für eine Ehre erachtet worden, und gehören ihnen fast alle Gewerbetreibende, die in einem größeren Umfange das Geschäft betreiben, was schon daraus hervorgeht, daß z. B. zu den gewerbesteuerpflichtigen Tischlermeistern die Innungsmeister bis auf eine geringe Zahl gehören, und daß der nicht zünftige Gewerbetreibende, sobald er irgend nur soviel Geld erwerben kann, um die Eintrittskosten zu bestreiten, sofort sich zur Aufnahme meldet.“ —

Die Furcht der Berliner Stadtverordneten, daß die angesehensten Gewerbetreibenden sich ausschließen würden, kann ich mir nicht erklären, denn es ließ sich wohl eher erwarten, daß die Angesehensten, mithin auch Gebildetsten, welche den großen Nutzen einer solchen Verbindung beurtheilen können, ferner die, welche die Eintrittskosten nicht zu scheuen brauchen, sich einer Innung anschließen würden, wo sie ihr Ansehen und

ihre Bildung am besten geltend machen können; es ließ sich viel eher befürchten, daß die kleinen Meister, die ihr Geschäft im geringem Umfange betreiben, wegen der hohen Eintrittsgelder und aus vielen anderen Rücksichten sich von der Elite der Gewerbetreibenden fern halten würden, indem sie nicht wissen, ob sie in dieser Elite gern gesehen sind. Auf wen sollen denn aber diese Innungen wohlthätig wirken, als gerade auf den, der des Schutzes am meisten bedarf; auf den armen Handwerker, auf den, welcher materiell und sittlich erst gehoben werden soll? Wie groß der Andrang zu den Innungen sei, geht aus der Beilage 5 zu der genannten Schrift hervor, wonach es in Berlin 5,277 Innungsmeister und 16,471 Meister giebt, welche nicht zu den Innungen gehören, es sich also entweder nicht zur Ehre anrechnen, beizutreten, oder welche die Eintrittskosten nicht bestreiten können. Daß unter den letztern sich gerade diejenigen befinden, welche eines äußeren und inneren Halts am meisten bedürfen, läßt sich mit Sicherheit annehmen. — Der Verfasser fährt fort:

„Das festeste Band, wodurch die Innungen stets gehoben werden, sind die edlen und sittlichen Mittel, wodurch die Gewerbetreibenden zu einer Innung sich vereinigen. Es ist ein Bedürfniß und natürliche Neigung für die Gewerbetreibenden eines Ortes, welche das gleiche Gewerbe treiben, sich zu vereinigen, und durch die

Wirkung ihres Zusammentritts unter sich, unter ihren Lehrlingen und Gesellen auf Ordnung und Zucht zu achten, und durch diese Mittel mittelbar den Erwerb zu vermehren und zu erleichtern. Die allgemeine Gewerbeordnung hat dieses Bedürfniß nicht hervorgerufen sondern nur befriedigt."

In dem freien Entschlusse, der Innung beizutreten, zeigt sich das sittliche Element bereits thätig, ist also schon vor dem Eintritt in die Innung erweckt; nun besteht aber der große Zweck der Innungen darin, das sittliche Element bei seinen Mitgliedern nicht allein auszubilden, sondern auch zu erwecken, und dieser Zweck wird bei den freiwilligen Innungen verfehlt; denn sehr oft wird er erst dadurch erweckt, daß man sich im Verein als Theil eines Ganzen fühlt, zur Berührung mit den Gebildeteren gezwungen wird. Wenn aber die zünftigen Meister wirklich auf Zucht und Ordnung bei ihren Gesellen halten, werden dann nicht diese, oder doch gerade diejenigen, welche der Zucht am meisten bedürfen, es vorziehen, bei unzünftigen Meistern zu arbeiten? —

„Werden die gemeinsamen gewerblichen Interessen welche insbesondere sich auf Lehrlinge, Gesellen und Gehülfen, auf die Verwaltung wohlthätiger Kassen, auf die Fürsorge für Wittwen und Waisen beziehen sollen, so gefördert, wie es die Allgemeine Gewerbeordnung erreicht zu sehen wünscht, so unterliegt es

gar keinem Bedenken, daß es den Innungen, an Mitgliedern niemals fehlen wird (genügt dies?). Die Innungen haben es selbst in der Hand, sich Achtung und Ansehn zu verschaffen, die Regierung braucht dieselben in ihren sittlichen Tendenzen nur zu stärken, und es ihrem Streben zu überlassen, diese Richtungen auszubeuten. Es bedarf also keines Exclusivums. — Innungen können auch da ohne diese bestehen, und Vorzügliches leisten, wenn sich die Besten und Gebildetsten jeder Klasse von Gewerbetreibenden vereinigen, wenn es keine Zwangs= sondern Ehrensache ist, Mitglied derselben zu sein und zu werden, wenn sie sich nicht mit kleinlichen Förmlichkeiten, sondern mit erheblichen, für die moralische und technische Ausbildung einflußreichen Angelegenheiten beschäftigen."

Allerdings können die Innungen ihren besten und gebildetsten Mitgliedern viel nützen, es ist aber viel wichtiger, daß sie den übrigen nützen, und ich weiß nicht, wie dieselben einen Einfluß auf diejenigen ausüben können, welche außerhalb des Vereins stehen, und gerade bei diesen wäre die moralische und technische Ausbildung am nothwendigsten. Der Schwache zieht sich so gern vor dem Starken zurück, er scheut seine Nähe, wenigstens den Entschluß, in seine Nähe zu kommen; ganz anders ist es aber, wenn das Gesetz ihn in die Nähe des Starken stellt, dann kostet es nicht

den schweren Entschluß, und der wohlthätige Einfluß bleibt nicht aus. — Auch kann man nicht von einem Zwange sprechen, wenn Jeder, der sich um die Meisterschaft bewirbt, weiß, daß er damit eo ipso in einen Verein tritt, eben so wenig als bei dem, welcher ein Rittergut erwirbt, und damit eo ipso in den Verein, d. h. in den Stand der Ritterschaft eintritt. Warum sollen denn aber die Innungen nicht auch Vorzügliches leisten, wenn sie sich innerhalb des Kreises, der um alle Gewerbetreibenden einer Gattung gezogen ist, frei bewegen. Der Einfluß der Besten und Gebildetsten ist dann um so größer, ihr Beispiel auch dem in materieller und sittlicher Beziehung Schwachen nahe vor Augen gerückt; er findet schon den Halt, ohne ihn zu suchen, und bedarf nicht der großen sittlichen Anregung, die schon zum Suchen, und zwar gerade bei ihm, erforderlich ist. —

Der Verfasser bleibt sich aber nicht consequent; denn er spricht p. 86 von den verderblichen Reibungen und der Zwietracht, welche jetzt schon zwischen Zunft und Nichtzunft bestehen; er räumt p. 140 ein, daß die Innung in vieler Beziehung erst dann eine rechte Wirksamkeit entwickeln könne, wenn auch alle Gewerbtreibende eines Orts und einer Gattung verpflichtet sind, dasjenige zu befolgen, was zur Erhaltung der Ordnung für zweckmäßig erachtet worden sei; daß auch nur dann eine vollständige Controlle über die Gehülfen und Gesellen zu erreichen sei, wenn

sämmtliche Gewerbetreibende einer Verbindung angehören. Was nützen denn nun eigentlich die edlen und sittlichen Mittel, welche die Vereinigung bewirken sollen, wird nicht ihr Nutzen durch die Nachtheile vielfach aufgewogen? — Wenn aber der Verfasser p. 97 wünscht, daß Streitigkeiten, wobei ein unzünftiger Gewerbetreibender betheiligt sei, ebenfalls von dem Innungsvorstande entschieden werden möchten, so will er damit der Innung Gewalt über Personen einräumen, die außerhalb derselben stehen; wenn er p. 108 den Innungen das Recht vindicirt, solchen Mitgliedern die Aufnahme zu verweigern, welche nicht „gern gesehen sind oder um derentwillen vielleicht Viele ausscheiden", so deckt er damit den wunden Fleck dieser freiwilligen Innungen auf, die alsdann bald zu Kotterien und exclusiven Klubbs herabsinken würden, was sich ohnedies schon erwarten läßt, und daß Schlimmste wäre dann noch, daß die Ausgeschlossenen nicht einmal das Recht hätten, einen ähnlichen Klubb zu bilden, weil zwei Innungen eines Gewerbes an demselben Orte nicht bestehen dürfen. —

Ebensowenig kann ich die Ansicht des Verfassers auf p. 67 theilen, wo er verlangt, daß dem wegen Verbrechen bestraften Meister der selbstständige Gewerbebetrieb gänzlich entzogen werde, und er entweder in den Gesellenstand zurückgestoßen, oder der öffentlichen Fürsorge überantwortet werde; indem es unter allen Umständen besser sei, daß ein

so bescholtner Mensch von einer Stadt unterhalten werde, als daß er die Ehrsamkeit des gewerblichen Standes untergrabe. — Ich kann immer nicht absehen, wie das Vergehen eines Einzelnen den ganzen Stand beflecken, noch weniger, wie sich dieser durch die Ausstoßung des Verbrechers reinwaschen könne; denn wenn auch die Person des Einzelnen ein Glied des ganzen Organismus ist, so kann doch nie die freiwillige That des Einzelnen als eine That des Ganzen angesehen werden; wäre dies der Fall, so müßte der ganze Organismus sich auflösen. — Möge die Innung den Krankheitsstoff auszustoßen sich bemühen, nicht aber die Person des Kranken selbst, mögen sich die Innungsältesten als Hirten ansehen, die sich ihrer verlornen Schaafe grade am meisten annehmen müssen; mögen sie dem, welcher sich vergangen hat, gewisse Ehrenrechte nehmen, bis er die Ehre wieder erlangt hat. Die härteste aber gewiß auch die wohlthätigste Strafe für den Verbrecher wird immer die sein, mitten unter seinen Standesgenossen leben zu müssen, mitten unter den Geachteten und Unbescholtenen sich stets seiner Vergehen bewußt zu bleiben. Das Ausstoßen ist leicht geschehn, aber möge man auch bedenken wohin man denjenigen stößt, der gefehlt und seine Strafe bereits abgebüßt hat. Man stößt ihn in den Gesellenstand zurück, welcher Meister wird ihn aufnehmen; und wenn die Gesellen nun ebenfalls auf Ehre halten, sollen sie gezwungen werden

den aufzunehmen, welchen die Meister nicht mögen, und der nicht als Geselle sondern als Meister ein Verbrechen begangen hat? Wenn er aber der öffentlichen Fürsorge anheim fallen soll, so heißt das mit andren Worten: er falle sich selbst anheim, und werde ausgestoßen in die hilfloseste Lage, die es geben kann. —

Der Königliche Fabrikenkommissarius Hofmann in Breslau hat in einer Broschüre den gegenwärtigen Zustand der Handwerker in kräftigen naturgetreuen Farben geschildert, aber ich glaube, er hat darin geirrt, daß er als alleinige Ursache der jetzigen Noth die Macht des Geldes hingestellt hat. Unter der allgemeinen und mitunter unvernünftigen Freiheit ist allerdings auch die besondre und besonders unvernünftige Freiheit, das Geld zu mißbrauchen inbegriffen, und Arbeitgeber und Arbeiter unterliegen oft genug dieser Versuchung; eine gefährliche Macht ist das Geld aber nur dann, wenn der Eine vermittelst desselben ein dem Andern gefährliches Uebergewicht erhält; wenn mit Geld ein Arbeitgeber den andren, ein Arbeiter den andren, und der Arbeitgeber den Arbeiter, oder umgekehrt, ruiniren kann, diese Macht — deren Vorhandensein gar nicht geläugnet wird — hätte das Geld früher auch ausüben können, und es war noch mächtiger, als jetzt; denn der wohlhabende d. h. Geldhabende Meister konnte nicht so leicht von dem andren verdrängt werden; nur der wohlhabende war im

Stande, viele Gesellen zu beherbergen und für alle ihre Bedürfnisse zu sorgen; also war es das Geld, welches früher eine Macht entwickelte, die es jetzt nicht mehr hat; für den Arbeiter war es eine Macht, weil er nur dann an die Meisterschaft und an's Heirathen, denken konnte, wenn er sich etwas Geld erspart hatte. —

Jetzt ist dies anders: dem reichen Meister verschafft das Geld nicht mehr die Sicherheit, seinen Besitzstand zu erhalten, dem Arbeiter nicht mehr die Sicherheit, diesen Besitzstand zu erlangen. —

Nicht das Geld, woran der Arbeitgeber; nicht das Geld, woran der Arbeiter nur denkt, hat den Menschen vom Menschen geschieden, hat das frühere innige Verhältniß zerrissen, sondern einzig und allein die unseelige aus der ungezügelten Gewerbefreiheit sich entwickelnde Sitte, nur auf einen Tag sich an den Arbeiter, nur auf einen Tag sich an den Arbeitgeber zu binden. — Kein Geselle ist sicher, daß er Morgen noch seinen Meister; kein Meister, daß er morgen noch seinen Gesellen habe; bei dem geringsten Windstoße stieben sie auseinander. Wie kann sich da Einer um den Andren bekümmern, wie ist es möglich, daß ein so schwankendes willkürliches Verhältniß gedeihe? —

Der große Unterschied aber von früher und jetzt besteht für die Meister darin, daß sie jetzt mit drei gefährlichen Con-

currenten zu kämpfen haben: mit der Intelligenz, die sich früher nicht entwickeln, mit der Selbstsucht, die früher nicht schädlich werden konnte, und mit der Armuth, die es früher nicht gab, weil sie durch die ersten beiden Concurrenten erst erzeugt wurde.

Es ist bereits früher gesagt worden, daß durch den Zunftzwang die Concurrenz unter den Arbeitgebern, den Meistern, sehr erschwert, bei den geschlossenen Zünften sogar unmöglich gemacht war. Die erste natürlichste Folge der ungezügelten Gewerbefreiheit war daher die freie durch nichts gezügelte Concurrenz unter dem Meistern. — Dem Gesellen stand nichts mehr im Wege, Meister zu werden; er war sich bewußt, von dem Handwerk eben so viel oder noch mehr zu verstehen, als der Meister, er verließ ihn also, etablirte sich neben ihm, und nahm ihm nicht die Kunden, sondern sie kamen von selbst, weil er besser arbeitete; der alte Meister konnte die Stelle des abgegangenen Gesellen nicht ausfüllen, weil die Kunden fehlten, verdiente also weniger und kam im Nahrungsstande zurück, weil er mit der größeren Intelligenz nicht zu concurriren vermochte. — Oder der Geselle verließ ihn, etablirte sich neben ihm, nicht weil er intelligenter war, sondern um nach Gefallen und frei leben zu können; er arbeitete billiger als der alte Meister und er konnte es thun; denn er hatte, wenn auch verheirathet, noch nicht, wie jener für eine große Familie zu

sorgen; und die Kunden, welche noch nie so billige Arbeit erhalten hatten, liefen ihm zu. Aber doch war der alte Meister noch immer ein gefährlicher Concurrent, der verdrängt werden mußte. Da findet sich eine große Arbeit, welche an den Mindestfordernden verdungen und in kurzer Zeit geliefert werden soll. Früher hätten sich mehrere Meister in den Verdienst theilen müssen, weil kein Einzelner für solche Fälle eine große Zahl von Gesellen annehmen konnte; jetzt aber tritt der junge Meister vor, der vielleicht gewöhnlich nur einen Gesellen hält, und bringt die Arbeit an sich, er bedarf dazu weder der Intelligenz noch des Geldes; denn auf wenige Wochen kann er sich leicht aus den Werkstätten andrer Meister eine große Zahl von Gesellen verschaffen, er braucht nicht für Wohnung und Betten, nicht für ihre Beköstigung zu sorgen; er denkt gar nicht einmal daran, daß er dem alten Meister seinen Gesellen, und damit einen Theil seines Verdienstes entzieht. Man wird auch nach heutigen Begriffen in dem Verfahren des jungen Meistees keine Selbstsucht erblicken, und ist es auch als ein Act der Nothwehr zu entschuldigen; früher galt aber, wie Hofmann sagt, das Spridwort: leben und leben lassen, man durfte einem andern Meister den Gesellen nicht abwendig machen, und konnte es auch nicht so leicht, als in dem jetzigen Eintagsverhältnisse. — Aber der alte Meister mußte ja auch leben, sich und seine Familie, wie früher, ehrlich nähren;

die Kunden waren fort, er nahm also seine Zuflucht zu einem andern Meister, um für dessen Rechnung zu arbeiten; aber dieser, auch schon durch die Concurrenz gedrängt, konnte nur durch noch billigere Arbeit den Uebrigen den Vorrang ablaufen; hier bot sich ein Mittel dar, der arme alte Meister, durch die bitterste Noth gezwungen, mußte alle Bedingungen eingehen, er half also nun auch seinerseits die Preise drücken, und andre Meister aus ihrem Besitzstande verdrängen; diese fielen der Concurrenz mit der Armuth zum Opfer. —

Es war eine ganz natürliche Folge der ungezügelten Concurrenz, daß die Kluft zwischen Reichthum und Armuth unter den Arbeitgebern immer breiter wurde; der Besitzstand war so unsicher geworden, daß immer nur die Wahl übrig blieb, entweder den Andern zu überflügeln oder von ihm überflügelt zu werden; zu unterdrücken oder zu unterliegen. Intelligenz und Selbstsucht wurden reich; sie waren es aber nicht auf Kosten der Consumenten geworden; denn diese erhielten die Arbeit wohlfeiler als früher; nein es war der den andern Meistern oder den Arbeitern entzogne Verdienst; diese waren also arm geworden, nicht durch den Reichthum, durch das Geld, sondern, um den Andern zum Reichthum, zum Gelde zu verhelfen. —

Auch das Verhältniß der Gesellen hatte sich in Folge der gegebenen Gewerbefreiheit wesentlich geändert, sie

waren freie Arbeiter geworden. — Wir wollen daher zuvörderst dieses neu erworbene Gut der Freiheit näher betrachten, und dabei einen Arbeiter voraussetzen, der von der Freiheit den besten vernünftigsten Gebrauch macht. —

Er hat von seinen Eltern eine seinem Stande gemäße und gute Erziehung genossen, hat das Glück gehabt, als Lehrling einen Meister zu finden, der sich liebreich seiner angenommen, ihn als Glied der Familie angesehen hat; er hat außerdem von Natur einen festen Character erhalten oder sich angeeignet, um durch die in des Lehrherrn Hause ein- und ausgehenden Gesellen nicht verdorben zu werden, und tritt nun als Geselle, als freier Arbeiter in die Welt. — Er ist so glücklich, immer Arbeit zu finden, und hat Lust dazu und Geschick; der Lohn ist zwar gering, aber bald giebt ihm der Meister etwas mehr, als den Andern; denn wenn diesem auch die Person des Arbeiters gleichgiltig ist, so sieht er doch ein, daß ein solcher Geselle ihm täglich mehr und besseres leistet, als ein Andrer; er weiß zugleich, daß er den geschickten Arbeiter jeden Augenblick verlieren kann, um so mehr, als dieser durch kein Interesse an die Person des Meisters gebunden ist; sein eignes Intresse gebietet ihm daher, sich einen guten Arbeiter nicht entgehen zu lassen. Dieser muß nun zwar für seine Existenz sorgen, aber sie kostet ihm auch weniger, als sie früher dem Meister kostete; die Schlafstelle, das Speisehaus sind wohlfeiler, als Bett

und Tisch im Hause des Meisters, er braucht ja nicht so gut zu essen als dieser. Er legt sich gern Entbehrungen auf; denn er ist ja frei, unabhängig von einem bösen Meister, kann seine Mußestunden nach Belieben anwenden und auch bald Meister werden. — Er ist sparsam und legt von seinem Lohn jede Woche etwas zurück, vielleicht mehr als bei dem früheren geringeren Geldlohn möglich gewesen wäre; er freut sich der Ersparnisse, und diese Freude ersetzt ihm die Genüsse, welche den Ersparnissen im Wege sind; er verschafft sich Eingang in guten Familien und lernt ein Mädchen kennen, das er liebt; ist aber so vernünftig, noch nicht zu heirathen; die Liebe treibt ihn vielmehr an, durch Arbeit in seinen Feierstunden noch mehr zu verdienen, sie versüßt ihm die auferlegten noch größeren Entbehrungen. Endlich hat er soviel zurückgelgt, um bei Sparsamkeit und Arbeit eine Familie ernähren zu können; er etablirt sich als Meister, heirathet, und seine Geschicklichkeit verschafft ihm jederzeit Arbeit. — Die Sorge für den Lebensunterhalt ist ihm nicht mehr so neu, als wenn er eben erst aus dem Hause des Meisters gekommen wäre, er hat bereits Erfahrungen gesammelt; sein kleines Betriebskapital darf er nicht hingeben für Wohngelaß, Betten und Hausgeräthe für den anzunehmenden Gesellen, er vergrößert es vielmehr; denn an Ordnung, Sparsamkeit und Entbehrungen gewöhnt, kostbaren Genüssen und Ausschweifungen fremd, bereitet er sich auf einen

größeren Hausstand vor, legt einen Nothpfenig für schlechte Zeiten zurück, der ihn nicht zwingt, sich jemals für geringes Lohn zu verkaufen, und erzieht seine Kinder, wie er selbst erzogen wurde. Für einen solchen Gesellen war die Gewerbefreiheit ein Segen; kein Zwang war der Entwicklung seiner Kräfte, dem Aufblühen seines Wohlstandes hinderlich, und der böse Dämon der Freiheit hat ihm nichts anhaben können. —

Verlassen wir diese glückliche Ausnahme, um uns zu der Mehrzahl der Gesellen zu wenden, wie wir sie leider gegenwärtig finden.

Es ist schon seltner geworden, daß der Meister den Lehrling bei sich im Hause aufnimmt; sehr oft giebt er ihm Kostgeld und bekümmert sich nur um seine Arbeit, nicht um seine Person, also auch das zarte Knabenalter ist emancipirt, im Genusse der Freiheit, also auch der junge unerfahrne, der Leitung so bedürftige Lehrling ist schon ein freier Arbeiter. Es liegt auf der Hand, daß viel glückliche Zufälle sich vereinigen müssen, um aus einem solchen Lehrlinge einen ordentlichen und tüchtigen Gesellen heranzubilden, daß also nur die Minderzahl wirklich ordentlich und tüchtig ist. Das frühere, lebendige, durch die Gewohnheit geheiligte Gesetz, welches den Lehrling in die väterliche Gewalt des Meisters gab, ist durch die neue Gewerbeordnung nicht ersetzt, welche nur subsidiaire

Vorschriften giebt, als Regel aber die freie Uebereinkunft aufstellt. Die Mehrzahl der Meister aber, aus ihrem früheren, wenn auch nicht glänzenden, doch sicheren und bequemen Besitzstande gerissen, im Kampfe mit der Concurrenz nur gegen diese alle ihre Kräfte gerichtet, nimmt sich nicht einmal die Zeit, an die Erziehung des Lehrlings zu denken, sie wissen nicht, wo er am Abende, wo er des Sonntags sich aufhält! in der Kirche gewiß nicht. — Was soll aber aus den Lehrlingen werden, wenn weder die große Mehrzahl der Meister noch sonst Jemand sich um ihre Erziehung bekümmert; wenn schon das zarte Knabenalter sich selber schützen soll gegen zahllose Feinde, denen das reifere Alter so oft unterliegt? Man kann daher dreist behaupten, daß ein großer Theil der Gesellen schon verdorben ist, wenn sie Gesellen werden, insofern man nicht einen besondren göttlichen Schutz annimmt, welcher den nothwendigen Zusammenhang von Ursache und Wirkung zu Gunsten der Lehrlinge aufhebt. — Die Erfahrung zeigt mindestens, daß es sehr viel Gesellen giebt, welche schon aus dem Lehrlingsalter schlechte Grundsätze und verdorbene Neigungen mitbringen. —

Gesetzt auch, der Lehrling habe im Hause des Meisters eine gute Erziehung genossen, so tritt er doch immer noch in einem Alter als freier Arbeiter in die Welt, wo er nicht weiß, was er mit der vollen Freiheit anfan-

gen soll. Der Trieb der Geselligkeit ist ihm eingepflanzt, seine isolirte Stellung zwingt ihn sich an Jemand anzuschließen; ob aber an den guten oder den schlechten Gesellen, darüber hat lediglich der Zufall zu entscheiden. Er besitzt nicht soviel Geld, um allein zu wohnen, er muß also eine Schlafstelle aufsuchen, wo er mit vielen andren Gesellen zusammengepfercht ist; es muß unter vielen sich selbst überlassnen Gesellen schlechte geben, welche und wäre es auch nur, um die eigne Schuld wenigstens mit Andern zu theilen, diese zu verführen suchen. Der Leichtsinnige oder Schwache wird bald nachfolgen; die Mehrzahl aber, anfangs fest, wird sich doch allmählig daran gewöhnen in dem bösen Beispiele nicht mehr ein Böses zu sehen. Das Häuflein der ordentlichen guten Gesellen wird immer kleiner, und diese ziehen es natürlich vor, sich zu isoliren, womit die Einwirkung derselben auf die Schwächeren gänzlich aufhört; die Gelegenheit, täglich dargeboten, mehrt mit jedem Tage den Reiz zum Genusse, während die entgegenwirkenden Kräfte immer mehr abgestumpft werden. Die Macht der Gelegenheit, des bösen Beispiels, durch die Macht des guten Beispiels nicht einmal angefochten, wird noch verstärkt durch den ungewohnten Besitz des Geldes, wovon der Arbeiter vielleicht einen guten Gebrauch machen würde, wenn er dazu angeleitet wäre; aber er kennt es noch nicht, er hat so viel mehr als er für den Augenblick braucht, daß er

nicht weiß, was er damit anfangen soll, und mit bangem schwerem Herzen folgt er dem Verführer. — Fast bei allen Handwerken giebt es Zeiten oder wenigstens Tage im Jahre, wo die Gesellen feiern müssen, und die Dauer dieser Zeit hängt noch dazu meistens vom Zufall ab. Wenn auch wirklich das Arbeitslohn, auf das ganze Jahr gehörig vertheilt, ausreichend wäre, so ist doch nicht zu läugnen, daß die gehörige Eintheilung durch die unregelmäßige Auszahlung des Lohnes dem Gesellen sehr erschwert wird, um so mehr, als er seine Einnahme nie im Voraus berechnen kann. — Er genießt also den Augenblick; der Genuß selbst ist ihm vielleicht nicht einmal ein Genuß gewesen, er ist gesättigt und doch unbefriedigt, aber der Reiz erwacht wieder, und das Zweitemal findet er schon mehr Gefallen daran. Die Mehrzahl muß endlich unterliegen, sie ist nicht mehr im Stande der Freiheit, sie muß, ohne zu wollen. — Der Wochenlohn ist zum größten Theile am Sonntage verzehrt worden, und es bleibt dem Arbeiter nichts übrig, als in den Wochentagen sich mit der ärmlichsten Kost zu begnügen; das Speisehaus wird zu kostbar, es bleibt nur noch ein Mittel den Hunger zu vertreiben: der Branntwein. Eine große Zahl von Arbeitern genießt die ganze Woche hindurch nicht einmal eine warme Suppe des Mittags, obgleich ihr Lohn sehr gut dazu ausreichend wäre. Bald ist die Kraft des Körpers, das einzige Kapital des

Arbeiters, durch anstrengende Arbeit bei schlechter Kost, durch Ausschweifung und Krankheit geschwächt; unstät umhergetrieben, von keinem Meister bewacht und noch weniger geliebt, betreten schon in diesem Stadium Manche den Weg des Verbrechens. Die Mehrzahl hat noch etwas sittliche Kraft bewahrt, sie ist des unstäten Lebens müde und satt, und sehnt sich nach Ruhe und häuslichem Leben. — Das Haus des Meisters ist ihr verschlossen, sie hat nichts erspart, um eine Familie zu ernähren, aber sie muß Jemand haben, der für sie sorgt; das Heirathen ist zum Bedürfniß, zur Nothwendigkeit geworden. —

Dieser Moment könnte vielleicht eine günstige Umwandlung im Leben des von Ausschweifungen gesättigten Arbeiters bewirken, wenn dafür gesorgt wäre, daß der Reiz dazu nicht wieder erwache, wenn der Geselle nachhaltig im Stande wäre, die zu einem frohen Lebensgenusse nothwendigen Erholungen sich zu verschaffen. Es kommt nicht so viel darauf an, ob er seine Frau auf dem Tanzboden kennen gelernt hat, ob sie eben so liederlich gewesen ist, als er selbst; er könnte jetzt noch ein guter Gatte, ein guter Familienvater werden, und der Mehrzahl fehlt es gewiß nicht an gutem Willen. Die Erfahrung hat ihn bereits über den trügerischen Werth des Geldes belehrt, er macht von seinem Wochenlohn eine zweckmäßige Eintheilung, die Frau steuert ihren Arbeitsverdienst dazu bei, er ist sparsam und versteht es, die

gemeinsamen Bedürfnisse sich wohlfeil zu verschaffen; aber doch ist die Wohnung theurer als die Schlafstelle, die Kost, wenn auch noch so einfach, doch theurer, als im Speisehause, gewiß theurer als der Branntwein; Kinder, wenn sie nicht schon bei Eingehung der Ehe da waren, wie es oft geschieht, finden sich bald, er hat also noch für eine Familie zu sorgen, und wenn auch noch nicht die Noth, so stellen sich doch schon Entbehrungen ein; das ist aber schon ein großes Unglück; denn sie erinnern ihn an die Genüsse seines früheren Lebens welche den Entbehrungen folgten. — Bis jetzt fehlte es wenigstens nicht an Arbeit, und die Gesundheit gab noch die nöthige Kraft dazu, aber die Frau kann schon weniger verdienen, weil sie für die Kinder zu sorgen hat, und auch für den Arbeiter kommt immer einmal ein Zeitpunkt, wo es an Arbeit fehlt, wo die Arbeitgeber nicht mehr alle Arbeiter beschäftigen können, welche sich melden. Der von der Concurrenz gedrängte Arbeiter hat kein andres Mittel, um zu leben, er muß für geringeres Lohn arbeiten, als früher, und statt mit Entbehrungen, hat er jetzt mit der Noth zu kämpfen, mit der bittersten Nahrungssorge. Von der Arbeit erschöpft kommt er Abends nach Hause, sieht und hört nur Elend und Klagen, sein häusliches Glück ist zerstört; er muß sich zerstreuen und betäuben, und die Noth, die Mutter der Sünde, treibt ihn schnell vorwärts auf dem Wege des Verbrechers; er wird es und erzieht seine Kinder im Verbrechen. —

Wollen wir die Gründe, welche für die Mehrzahl der freien Arbeiter im Handwerkerstande unvermeidlich den Nothstand herbeiführen müssen, noch einmal kurz resumiren, so sind es folgende:

Weil für die Erziehung des Lehrlings nicht hinreichend gesorgt wird.

Weil die Sorge für den Lebensunterhalt, welche früher den Arbeitgebern allein oblag, jetzt ganz den Arbeitern aufgebürdet ist.

Weil dem Arbeiter in seiner isolirten Stellung der vernünftige Gebrauch der Freiheit erschwert ist.

Weil endlich das Eintagsverhältniß ihn zum Spielball des Zufalls macht, und die Concurrenz der Arbeiter ihn zwingt, für geringeres Lohn zu arbeiten, als er zu seinem Lebensunterhalte nöthig hat.

Durch die agrarische Gesetzgebung kamen, wie wir oben gesehen haben, die auf den Rittergütern von den Unterthanen und deren Gesinde bisher verrichteten Arbeiten in die Hände freier Arbeiter; es gilt dies jedoch nur von den Handarbeiten; denn für die Gespannarbeiten mußte der

Gutsherr seinen Zugviehstand vermehren und dazu Gesinde annehmen.

Die freien Arbeiter beginnen, nachdem sie der Schule entwachsen sind, also gewöhnlich im 14. Lebensjahre, ihre Laufbahn damit, daß sie entweder in der väterlichen Nahrung, insofern diese Gesinde ernähren kann, die Stelle des Gesindes vertreten, oder sich bei Fremden, sei es bei dem Gutsherrn oder den Bauern, als Gesinde vermiethen. Es ist schon erwähnt worden, daß der Bedarf an bäuerlichem Gesinde sich sehr verringert, der an dem gutsherrschaftlichen dagegen vermehrt hat; es hat aber überhaupt der Bedarf an Gesinde abgenommen; denn wenn nur 10 Bauern eines Dorfs jeder einen Knecht weniger halten, als früher, so kann der Gutsherr den Spanndienst derselben in der Regel sehr leicht durch 2 Knechte ersetzen. Wenn also der Bedarf sich vermindert, bei der immer zunehmenden Bevölkerung aber auch diejenige Altersklasse sich bedeutend vermehrt hat, welche schon wegen ihres Alters noch nicht unter die freien Arbeiter einzutreten und eine eigene Haushaltung zu begründen pflegt, so wäre es auffallend, daß nicht eine noch größere Concurrenz unter dem Gesinde statt fände, und dieses dadurch in eine noch schlimmere Lage versetzt würde, wenn nicht durch den Militairdienst gerade in dieser Altersklasse sehr aufgeräumt, und damit der Concurrenz mächtig gesteuert würde. Wenn man auch die herrschaftlichen Gesindestuben nicht grade ein Eldo-

rado nennen kann, man selten noch Gesinde findet, welches länger als ein Jahr bei derselben Herrschaft bleibt, diese sich nur um die Arbeit, sonst aber in der Regel gar nicht um das Gesinde bekümmert, so ist dessen Loos doch allgemein immer noch ein erträgliches zu nennen; sie dürfen ihre Körperkräfte nicht übermäßig anstrengen, werden in Krankheit gewöhnlich verpflegt, und wenn auch ihr Lohn so gering ist, daß sie nichts ersparen können, wenn ihre Kost auch schlecht ist, so sind sie doch wenigstens von Nahrungssorgen frei.

Bald aber vertauscht der Dienstknecht seine Privatdienstherrschaft mit der des Staats, das Land- mit dem Stadtleben, er wird Soldat; sonst aber hat sich sein Dienstverhältniß wesentlich nicht geändert, er steht nach wie vor in einem Gesindedienste, er kann nichts ersparen, kann seine Lage nicht verbessern, außer wenn er fortdienen will; aber er will nicht; denn die Aussicht, eine selbstständige Existenz zu gewinnen, steht ihm zu fern, und insbesondere sehnt er sich wieder aufs Land zurück.

Die neue Stellung, in welcher sich der Arbeiter jetzt befindet, wird hauptsächlich dadurch characterisirt, daß sie i s o l i r t ist. — Von denen, welche eine väterliche Stelle, die ihren Besitzer selbstständig ernährt, übernehmen können, oder Vermögen haben, um sich eine solche zu erwerben, ist hier nicht die Rede, vielmehr nur von denen, deren ein-

ziges Kapital in ihrer Arbeitskraft besteht, welche auf diese hauptsächlich angewiesen sind. Sie haben entweder Eltern oder Geschwister, welche eine Stelle besitzen, aber selten vertragen sie sich lange mit dem Besitzer der Stelle, und miethen sich deshalb eine eigne Wohnung; oder sie besitzen ein Haus, brauchen also nicht für Wohnung zu sorgen; oder sie müssen sich im Dorfe oder in herrschaftlichen Arbeiterhäusern einmiethen; Alle aber müssen Jemand haben, der für ihre Beköstigung sorgt; denn es giebt auf dem Lande keine Speisehäuser wie in der Stadt, das Heirathen ist daher eine Nothwendigkeit, ein unverheiratheter freier Arbeiter eine Unmöglichkeit. —

Das zweite characteristische Merkmal seiner jetzigen Lage ist das Eintagsverhältniß. Die Existenz einer solchen Eintagsfliege ist an jedem Abende gefährdet; nur dem Zufall verdankt er es, wenn der morgende Tag ihm Arbeit giebt und dadurch sein Leben erneuert. Er kann arbeiten, und daraus wird gefolgert, daß er auch Arbeit finde und doch ist dies eine ganz falsche Folgerung: er hofft, morgen Arbeit zu finden, also auch zu leben; deshalb genießt er das Heute, so viel, oder eigentlich so wenig, als ihm möglich ist, aber der Arbeitgeber, der Erhalter seines Lebens braucht ihn morgen zufällig nicht, und er muß mit seiner Familie hungern oder betteln. Das Eintagsverhältniß gefährdet aber nicht allein die Existenz des Arbeiters, sondern

es entfremdet auch Arbeiter und Arbeitgeber. Warum soll sich der Eine um die Person des Andern bekümmern, die er morgen vielleicht nicht mehr sieht; ist der Arbeiter krank, so giebt der Arbeitgeber sein Lohn einem Anderen. — So wenig wie bei den Handwerkern, kann auch hier ein so schwankendes willkührliches Verhältniß gute Früchte für beide Theile bringen. —

Diejenigen Arbeiter, welche nicht genöthigt waren, in herrschaftlichen Arbeiterhäusern eine Zuflucht zu suchen, haben wenigstens die Freiheit, nach Belieben zu arbeiten, die Arbeit aufzusuchen, welche am besten bezahlt wird. Es werden auf dem herrschaftlichen Hofe Meliorationen, oder sonst extraordinäre Arbeiten ausgeführt, dafür ein höherer Tagelohn bezahlt, oder die ganze Arbeit verdungen; es findet sich also ein guter Verdienst für die Arbeiter im Dorfe; denn die in den Familienhäusern müssen bei den gewöhnlichen Arbeiten bleiben; aber auch hier drückt oft genug die Concurrenz der Abeiter in den Nachbardörfern den Lohn herab, und er ist dann vielleicht grade ausreichend, um die Wintertage, wo solche Arbeiten ruhen, mit zu übertragen, nicht aber um einen Nothpfennig für schlechte Zeiten zurück zu legen, insofern sein Eintagsverhältniß überhaupt nur den Gedanken an eine entfernte Zukunft aufkommen läßt. — Es ist aber auch auf einen solchen Verdienst nie mit Gewißheit zu rechnen, wenigstens nicht für die Dauer, und es

bleibt dann dem Arbeiter nichts übrig, als seine Familie zu verlassen, und an andren Orten, oft in weiter Ferne Arbeit zu suchen. —

Mit jedem Frühjahr ziehen aus den Dörfern Schaaren von rüstigen, meist verheiratheten Arbeitern den Chaussee- und Eisenbahnbauten nach. — Das Gesetz vom 21. December 1846 hat den großen Arbeitermassen, welche hier an einem Punkte zusammenströmen, eine Organisation geben wollen, sie unter Aufsicht der Schachtmeister und Baubeamten gestellt, Hazardspiele, Trunkenheit und Widersetzlichkeit außer andrer Strafe auch mit Entlassung aus der Arbeit bedroht, für Krankheitsfälle durch Krankenkassen gesorgt, und den Ersparnissen, welche die Arbeiter an ihre Familien senden, die Portofreiheit bewilligt. Aber ich zweifle daran, daß jene polizeilichen Maaßregeln im Stande sind, bei der Mehrzahl der Arbeiter dem Reiz zu den sich ihnen darbietenden Genüssen zu unterdrücken, um dafür einen, in weiter Ferne sich zeigenden und deshalb unsichren Genuß, nämlich die durch Ersparnisse erworbene Selbstständigkeit, einzutauschen; und die Portofreiheit ist gar zu unbedeutend, um den Reiz zum Sparen zu erwecken, oder zu vermehren. Der Arbeiter ist zu wenig daran gewöhnt, auf eine wirkliche und dauernde Verbesserung seiner Lage zu hoffen, und deshalb darauf hinzuarbeiten; er hat immer nur die Aussicht, wenn er überhaupt eine solche hat, bis in sein spätes

Alter Arbeiter zu bleiben, und mit Nahrungssorgen zu kämpfen, warum soll er daher den vorübergehenden höheren Lohn nicht dazu anwenden, die Genüsse, die sich ihm darbieten, zu erhaschen; er ist zu sehr daran gewöhnt, von der Hand in den Mund zu leben und nur für heute zu sorgen; schon den morgenden Tag überläßt er unserem Herrgott, um so viel mehr eine ferne unsichre Zukunft. Ich glaube nicht, daß er sich auf den Baustellen eine gesunde, nahrhafte und dabei wohlfeile Kost verschaffen kann, der Branntwein muß ihm die Kraft geben; die Arbeit ist aber anstrengend, verbraucht viel Kraft, daher auch viel Branntwein. Die Gelegenheit zur Unmäßigkeit ist da; denn es finden sich unter der großen Zahl von Arbeitern immer solche, die mit bösem Beispiel vorangehen, und auch den Festeren durch Spott mit sich fortreißen; es ist zuletzt eine Schande, mäßig zu sein, mithin ein mäßiges Leben auf alle Art erschwert. — Das Verbot des Hazardspiels läßt sich leicht umgehen, jedes unschuldige Spiel kann in ein Hazardspiel verwandelt werden und entgeht der Strafe; es ist wenigstens bekannt, daß viele Arbeiter große Summen im Spiel verlieren. Wenn es Arbeiter giebt, welche ansehnliche Ersparnisse an ihre Familien senden, ja sogar solche, die nach mehreren Jahren so viel erworben haben, um sich eine kleine Besitzung zu kaufen, also eine selbstständige Existenz dadurch gewonnen haben, so sind dies doch nur Ausnahmen, gewiß nicht

die Mehrzahl, und es beweist dies nur, wie wohlthätig die großen Kapitalien, welche jährlich durch die Hände der Arbeiter gehen, wirken könnten, wenn eine zweckmäßige Verwendung sich erreichen ließe. Wir wissen aber, daß eine große Zahl dieser Arbeiter ihren Familien nichts zusendet, diese vielmehr den Communen zur Last fallen; wir wissen, daß viele Arbeiter entweder gar nicht mehr zurückkehren, sich um ihre Familien gar nicht mehr bekümmern; oder wenn sie zurückkehren, nichts als einen von Branntweingenuß entnervten Körper mitbringen. — Von den Besseren aber, welche sich wirklich etwas erspart haben, verzehrt die Mehrzahl ihre Ersparnisse im Laufe des Winters, wo es auf dem Lande wenig Arbeit giebt; hätten sie aber auch Gelegenheit, sich durch Holzschlagen oder andre Arbeit etwas zu verdienen, so ist doch der Lohn verhältnißmäßig so gering gegen den, welchen sie im Sommer verdienten, daß sie es vorziehen, gar nicht zu arbeiten, und die Ausschweifungen, welche sie im Sommer kennen lernten, fortzusetzen. Das unstäte Leben hat sie bereits der Häuslichkeit entfremdet, noch mehr die Ausschweifungen, und mit den ersten Tagen des Frühjahrs wandern sie von Neuem aus, um bei den großen Bauten zu arbeiten; aber diesmal bringen sie schon weniger Körperkraft, noch weniger Moralität mit; sie sind es, die zu Trunk und Spiel, zu Excessen anreizen. — Endlich aus der Arbeit entlassen, vermehren sie die Zahl der

Landstreicher und Verbrecher; denn in die Heimath mögen sie nicht mehr zurückkehren, sie finden es schon bequemer, auf Kosten Anderer, als von ihrer Hände Arbeit zu leben.

So sind diese öffentlichen Bauten, welche der Staat mit allen Kräften befördert, um brodlosen Arbeitern Beschäftigung zu geben, für die Mehrzahl nur eine Pflanzschule der Armen und Verbrecher. —

Nehmen wir auch an, daß eine große Zahl dieser Arbeiter, des unstäten Lebens müde, in ihrer Heimath einen festen Wohnsitz aufschlägt, so sind sie doch schon in einer schlimmeren Lage, als die Gewerbetreibenden in diesem Stadium, welche erst eine Familie begründen wollen, und durch den erst erwachten häuslichen Sinn und durch die Aussicht auf die Meisterschaft zuweilen aufrecht erhalten werden. Die ländlichen Arbeiter haben bereits eine Familie zu unterhalten, wenn sie in dieses Stadium eintreten; sie haben ebenso wenig etwas erspart, als jene, und es bleibt ihnen jetzt nichts mehr übrig, als von der Arbeit bei dem Gutsherrn zu leben. — So sehr auch in den Dorfgemeinden die Wohngelasse sich vermehren, so reichen sie doch nie aus, um die große Zahl von Miethern zu fassen, und der Gutsherr ist selten in Verlegenheit, für die leeren Wohnungen in den Arbeiterhäusern Miether und Arbeiter zu erhalten. —

Diese Familienhäuser nun, in der Regel von Schaaren halbnackter Kinder umgeben, beherbergen zwar auch freie Arbeiter, d. h. solche, welche die Freiheit haben, die Wohnung zu kündigen, insofern sie eine bessere bereit haben; die Freiheit, für ihre und ihrer Familien Lebensbedürfnisse nach ihrem Belieben zu sorgen, insoweit ihr Lohn dazu ausreicht; aber nicht mehr die Freiheit, nach ihrem Belieben zu arbeiten. Sie sind verpflichtet, für den Gutsherrn zu arbeiten, wenn er es verlangt; sie müssen sich mit dem Lohn begnügen, welchen er ihnen giebt, oder die Kündigung der Wohnung gewärtigen. Der Gutsherr ist aber nicht verpflichtet, sie das ganze Jahr hindurch zu beschäftigen, er läßt sie ebenfals nur im Tagelohn arbeiten, hält sich in der Regel so viele, als er zu den Erntearbeiten bedarf, kann ihnen aber im Winter entweder gar keine, oder nur für geringen Lohn Arbeit geben; sie müssen mehr leisten, als das Gesinde, und sind doch nicht im Stande, sich mit dem Geldlohn dasselbe zu verschaffen, was das Gesinde erhält, wenigstens nicht für sich und ihre Familie. — Wenn sie aber nur in guten Jahren so viel haben, um kümmerlich ihr Dasein zu fristen, nicht so viel, um etwas zu ersparen, so muß bei Krankheit, bei hohen Getreidepreisen nothwendig die Noth eintreten; denn der Arbeitslohn steigt nicht in gleichem Verhältnisse als das Getreide; die Accordarbeiten, bei welchen sie in guten Jahren durch große Kraftanstrengung noch am mei-

sten verdienten, helfen ihnen auch wenig, da die schlechte Kost jede Kraftanstrengung unmöglich macht. Während Mann und Frau im Felde arbeiten, sind die Kinder zu Hause sich selbst überlassen, und von einer guten Erziehung ist nicht die Rede, wenn auch für nothdürftigen Schulunterricht gesorgt wird. — Dazu kommt noch, daß die Gutsherrn sich in der Regel wenig um die Angelegenheiten ihrer Arbeiter bekümmern; sie wohnen entweder gar nicht auf ihren Gütern, überlassen die Wirthschaft ihren Beamten, und diese haben nicht einmal das Recht, das Loos ihrer Arbeiter zu erleichtern; denn es würde auf Kosten ihrer Herrschaft geschehen; oder ihr Grundbesitz ist so ausgedehnt, daß sie den speciellen Wirthschaftsbetrieb, also auch den Verkehr mit den Arbeitern, ebenfalls den Beamten überlassen müssen; die kleineren Gutsbesitzer aber, welche auf ihrem Gute wohnen, können entweder dem Wohl ihrer Arbeiter keine großen Opfer bringen, weil sie die Zinsen herauswirthschaften müssen, um ihre Gläubiger zu befriedigen, und von dem Ueberschusse zu leben; sie wissen aber auch, wie schwer es ist, den einmal erhöhten Lohn wieder zu erniedrigen, wenn der Nothstand vorüber ist, wie eine solche Herabsetzung des Lohns die Arbeiter jederzeit unzufrieden macht. — So lange aber die Concurrenz der Arbeiter es den Gutsherrn freistellt, ob sie einen höheren oder geringeren Arbeitslohn geben wollen, so lange werden sie es auch

vorziehen, einen geringeren zu geben; denn Keiner will theuerer produciren, als sein Nachbar, Keiner den Ertrag seines Gutes verringern, und hat er Mitleid mit der Noth seiner Arbeiter, so erleichtert er dieselbe durch Almosen; aber durch Almosen wird nie dem Ganzen geholfen. —

Die Concurrenz ist aber nicht etwa eine Folge der fortwährend zunehmenden Bevölkerung; denn den früheren ländlichen Arbeitern hätte der Zuwachs der Bevölkerung nie etwas anhaben können; ihr Verhältniß war organisirt, konnte nie schlechter werden; der Hunger der überzähligen Arbeiter hatte nicht den mindesten Einfluß auf sie, während jetzt auch diejenigen darben müssen, welche Arbeit fanden, diejenigen, welche früher nicht hungerten. —

Wenn auf einem Rittergute früher 20 Gärtner oder andere Hofarbeiter ernährt wurden, welche eine bestimmte Organisation gegen jede Concurrenz schützte, so war es nicht allein für diese gleichgiltig, ob das Dorf einen Zuwachs von 20 Arbeitern erhielt, sondern auch diese 20 neuen, durch keine Organisation geschützten Arbeiter wurden in eine bessere Lage versetzt, als wenn sämmtliche 40 Arbeiter nicht organisirt gewesen wären; denn die 20 Hofarbeiter konnten nicht als Concurrenten bei den Arbeiten gegen sie auftreten, welche vielleicht ihnen, den freien Arbeitern dargeboten wurden; vor diesen waren sie wenigstens geschützt, während jetzt Keiner vor dem Andren sicher ist. — Hat sich aber nicht

mit dem Zuwachs der Bevölkerung auch immer der Bedarf an Arbeit vermehrt? — Wenn auch die Gutsherrn oft darauf hinarbeiten, sich von den Arbeitern möglichst unabhängig zu machen; wenn sie diesen auch den geringen Verdienst im Winter durch Dreschmaschinen vereiteln; wenn sie auch durch vergrößerte Schaafhaltung und dazu nothwendige Erweiterung der Braach und Weideschläge den Bedarf an Arbeitern möglichst verkleinern wollen, so ist doch im Allgemeinen der Bedarf an Arbeit, an Menschenhänden außerordentlich gestiegen. Die Anlage von Kunstwiesen, Ent- und Bewässerungsanstalten, die Urbarmachung wüster Ländereien, die Ausbeutung der Torfstiche, die künstliche Wiederkultur der Wälder, beschäftigen unzählige Menschenhände, noch mehr die großen Kanal-, Chaussee- und Eisenbahnbauten. — **Das Uebel liegt darin, daß nicht bloß die hungern, welchen es an Arbeit fehlt, sondern auch die, welche arbeiten, und daß diejenigen immer noch besser daran sind, welche hungern, ohne zu arbeiten.** —

Auch in den Familienhäusern erzeugt die Noth sehr oft das Verbrechen. — Es ist schon so weit gekommen, daß die Arbeiter kein Unrecht mehr darin sehen, wenn sie dem Gutsherrn Naturalien entwenden, von denen er so viel zum Verkauf übrig hat, sie aber kein Geld, um sich dieselben zu kaufen, und die sie doch bedürfen, um nicht zu hungern,

die sogar eine Frucht ihrer Arbeit sind; warum sollten sie da die Grundsätze der Communisten nicht zur Ausführung bringen? Die Gelegenheit dazu bietet sich täglich dar, sie dürfen nur zugreifen, das Ueble ist nur, daß die Immoralität befördert wird. Aber endlich werden sie ertappt und aus dem Hause gejagt; der Gutsherr jedoch, wenn er Polizeigerichtsherr ist, muß für ihr Obdach sorgen, sie mithin zur einen Thür hinauswerfen, damit sie zur andern wieder hereinkommen, das neue Obdach gefällt ihnen sogar besser, weil sie nun von der Zwangsarbeit des Familienhauses befreit sind; auch vor Einsperrung und Strafe sind sie sicher, weil der Gutsherr die Kosten tragen muß, sie daher wegen eines kleinen Diebstahls nicht gern zur Untersuchung ziehen wird. Es bleibt aber nicht bei den kleinen Diebstählen, und wenn zuerst nur die Noth den Arbeiter dazu zwingt, so gewinnt er damit bald die Erfahrung, daß man auch auf leichtere Art, als durch Arbeit seinen Lebensunterhalt erwerben könne, und bald dehnt er sein Gewerbe aus, indem er auf den benachbarten Dörfern die Gelegenheiten ausspäht, die Jahrmärkte der umliegenden Städte ausbeutet.

Endlich nimmt sich der Staat seiner an, indem er ihm in seiner großen Heil- und Erziehungsanstalt, dem Zuchthause, Obdach und Pflege verschafft. Auf welche Art er hier gebessert wird, und wie er wieder in die Gesellschaft zurückkehrt,

darüber gehe ich als über eine allgemein bekannte Thatsache hinweg. —

Hier, in der Heimath ist er wieder im Besitz seiner Freiheit; er hat die Wahl, sich redlich durch Arbeit zu nähren, oder auf dem Wege des Verbrechers weiter zu gehen. Er steht unter polizeilicher Aufsicht der Dorfgerichte und der ländlichen Polizeiobrigkeit, deren Ermessen es überlassen ist, welche Gelegenheit zum ehrlichen Erwerbe sie ihm verschaffen wollen. Der Bedarf an Arbeitern ist aber gedeckt, und Niemand mag einem Arbeiter sein Brod entziehen, um es einem Andern, noch dazu einem Züchtling zu geben; zum Holzschlagen gehören immer zwei, aber Niemand mag einen Züchtling zum Kameraden haben; die vorkommenden Extraarbeiten hat der Gutsherr bereits in Accord gegeben, und der Entrepreneur sträubt sich gegen Annahme des Züchtlings; die Präsumtion der Faulheit steht ihm überall entgegen, und wird ihm wirklich eine Arbeit zugewiesen, so geschieht es um so geringen Lohn, daß er nicht davon leben kann; oder er wird von seinen Mitarbeitern verhöhnt und an das Zuchthaus erinnert. — Die Last, welche der Polizei aus der Sorge für ein einzelnes Individuum erwächst, ist zu groß, als daß sie dieselbe nicht nach Möglichkeit sich erleichterte; ja sie ist froh, wenn der Corrigende zu der Einsicht gekommen ist, daß er in der Heimath sich unmöglich redlich nähren könne, und sich heim-

lich entfernt, um als Vagabunde die Sorge für seinen Lebensunterhalt Andern zu überlassen. — Was kümmert es ihn, wenn er auch jährlich mehrmals aufgegriffen, und einige Tage eingesperrt wird; das Gefängniß schreckt ihn nicht, es giebt nur der bald erworbenen Freiheit neue Reize. Es sind mir solche Vagabunden bekannt, die viele Jahre hindurch und öfters in einem Jahre der Polizeiobrigkeit mit einer sogenannten beschränkten Reiseroute in die Heimath versehen, angemeldet werden und doch nie dahin zurück kehren. — Es kommt noch dazu, daß oft genug das Aufgreifen von der Polizei unterlassen wird, weil es ja grade die Polizeiobrigkeit des Aufgreifungsortes ist, welche die Kosten tragen muß. —

So viel läßt sich wenigstens mit Gewißheit annehmen, daß der entlassene Züchtling in seiner Heimath mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, wenn er sein Brot ehrlich erwerben; daß es ihm dagegen sehr erleichtert wird, wenn er auf dem Wege des Verbrechers weiter gehen will. —

Mag aber auch der ländliche Arbeiter die harten Entbehrungen, welche das Geschick ihm auferlegt hat, mit Geduld tragen; im Schweiße seines Angesichts sich und seine Familie dürftig aber ehrlich nähren; allen ihm so nahe gelegten Versuchungen glücklich entgehen; mag er mit der Arbeitskraft, seinem einzigen Kapitale wuchern, so lange es geht, so kommt doch immer einmal die Zeit, wo Kapital

und Zinsen sich mit jedem Jahre verringern, wo sie endlich ganz verloren gehen. — Der Körper ist alt geworden, die Arbeitskraft erloschen; sie haben ihm nur so weit geholfen, aber nicht weiter; denn Vermögen erwerben konnte er nicht und auch der Tod will ihn noch nicht erlösen. — Der ländliche Arbeiter hat nur eine Aussicht für sein ganzes Leben, nur die, im Alter von der Gnade Anderer als Bettler zu leben. Seine Kinder sind ihm keine Stütze im Alter; denn sie haben selbst nur so viel, um sich und ihre Familie nothdürftig zu erhalten; der Gutsherr aber weiß kaum, daß der alte Mann fast sein ganzes Leben hindurch für ihn gearbeitet hat, und wenn er es weiß, so hat er ihn ja für die Arbeit bezahlt; hat das Verdienst, ihm so lange Zeit Arbeit verschafft zu haben, und er übt nur eine Wohlthat, wenn er ihm zuweilen ein Almosen darreicht. —

So ist also der Bettelstab der Lohn für ein langes Leben voll Arbeit, Mühe und Entbehrungen, so **muß** also jeder freie ländliche Arbeiter auch nothwendig ein Armer werden, wenn wir nicht wenigen glücklichen Ausnahmen ein Gewicht beilegen wollen, das sie unmöglich haben können. —

Wollen wir noch einmal auf die wichtigsten Momente zurückblicken, welche im ländlichen Arbeiterstande Armuth und Verbrechen erzeugen, so sind es folgende:

Der ländliche Arbeiter ist durch seine isolirte Stellung gezwungen, sogleich bei Beginn seiner

Arbeiterlaufbahn eine eigene Haushaltung zu begründen, mithin den Arbeitsverdienst mit seiner Familie zu theilen.

Das Eintagsverhältniß giebt seine Existenz dem Zufall Preis und entfremdet Arbeitgeber und Arbeiter.

Der höhere Lohn bei den öffentlichen Bauten verbürgt ihm nicht für die Zukunft eine nachhaltige Verbesserung seiner Lage, er zieht deshalb den augenblicklichen aber sicheren Genuß vor.

Der gewöhnliche ländliche Arbeitslohn wird durch die Concurrenz der Arbeiter herabgedrückt, weil diese nicht organisirt sind; es ist zu gering, um in guten Zeiten zu sparen, um in schlechten Zeiten zu leben; der Diebstahl aber aus Noth ist der Anfang des Diebeshandwerks.

Er wird in diesem Handwerk im Zuchthause weiter ausgebildet aber nicht gebessert.

Der ehrliche Erwerb ist dem entlassenen Züchtling nach Möglichkeit erschwert, der Weg eines Verbrechers aber ist ihm geebnet.

Schon das Alter an und für sich macht arm; auch der fleißige ehrliche Arbeiter ist in seinem Alter ein Bettler.

Wenn ich den freien städtischen Arbeitern, welche nicht zum Handwerkerstande gehören, keinen besondern Abschnitt widme, so geschieht es, weil ihre Noth aus ähnlichen Ursachen entsprungen, auch in ähnlichen äußeren Erscheinungen sich kund giebt; sie auch zum großen Theile aus ländlichen Arbeitern bestehen, welche sich nach den Städten hingezogen haben. —

Man hat viele Mittel vorgeschlagen, um die arbeitenden Klassen zu erlösen, und der Zunahme von Armuth und Verbrechen zu steuern; ich will die vorzüglichsten hier anführen. —

Der schon erwähnte Königliche Fabrikenkommissarius Hofmann, welcher in der Autokratie des Geldes die alleinige Ursache alles materiellen und moralischen Elends erblickt, glaubt diese Macht dadurch zu brechen, sie gegen sich selbst zu kehren, indem er die Kapitalisten so wie diejenigen Arbeitgeber besteuern will, welche ihre Arbeiter nur mit Geld belöhnen, sie nicht an ihrem Tische essen lassen. Die Besteuerung der Arbeitgeber soll so weit ausgedehnt werden, daß es zuletzt theurer werde, den Arbeiter außerhalb des Hauses zu halten. —

Durch die Besteuerung der Kapitalisten wird er aber diese nicht von der Geldfabrication abhalten, im Gegentheil dieselbe begünstigen; wie wir es bei jeder Besteuerung eines Fabricationszweiges gesehen haben; die Kapitalien werden dadurch immer mehr in einzelne Hände kommen, der kleinere Kapitalist noch weniger als jetzt die Concurrenz mit dem großen bestehen können; wir steuern also mit dieser Steuer eher auf eine Autokratie des Geldes los. Wohl aber könnte diese Besteuerung den arbeitenden Klassen zu gute kommen, wenn der Staat zum Besten derselben die Steuer verwendete, wenn er also das Geld den Reichen nähme um es den Armen zu geben; wir sind aber gewöhnt in dem Geben noch nicht eine wirkliche Hilfe zu erblicken, so daß also die Besteuerung an und für sich noch keine Abhilfe verspricht. —

Wenn aber Hofmann richtig voraussetzt, daß der Fabrikant, welcher seine Arbeiter im Hause beköstigt, theurer poducirt, und er ihn durch die Besteuerung eben zu dieser kostbaren Fabrication zwingen will, so tritt unvermeidlich der Nachtheil ein, daß die Production vertheuert wird, und die Fabricanten ohne Schutzzölle zu Grunde gehen; die Armuth würde unter den Arbeitgebern zunehmen, und damit auch das Loos der Arbeiter sich verschlimmern. —

Volksbanken in der Ausdehnung, daß sie den Arbeitern Vorschüsse geben gegen Verpfändung ihrer Arbeits-

kraft, setzen voraus, daß der Arbeiter noch etwas andres sein nenne außer der Arbeitskraft, daß sie ihm mehr eintrage als die Erhaltung des Lebens. Mit solchen glücklichen Ausnahmen haben wir uns hier nicht zu beschäftigen; wir haben nur die große Zahl derer im Auge, welche von der Hand in den Mund leben, die nur ihr Fleisch einsetzen können; mit Menschenfleisch wollen wir aber die Volksbanken nicht nähren. —

Wenn in Sparkassen große Summen liegen, so beweist dies noch nicht, daß die Zahl der Sparenden sich vermehrt, also noch nicht ihr segensreiches Wirken. Es hat früher Menschen genug gegeben, welche sparen konnten, und ihre Ersparnisse selbst aufbewahrten, diese machen jetzt von den Sparkassen Gebrauch, da ihnen die Aufbewahrung sicherer ist, und einen kleinen Vortheil durch die Zinsen gewährt. Diese Zinsen sind aber zu gering, um in dem Arbeiter wirklich den Reiz zum Sparen zu erwecken; der Vortheil, den eine kleine Ersparniß einst gewähren kann, ist in seinen Augen, dessen Gesichtskreis durch das Eintagsverhältniß immer nur auf das Heute beschränkt ist, zu unsicher, zu gering, als daß er nicht den sichern augenblicklichen Genuß vorziehen sollte. Mögen sie aber auch manchem Einzelnen eine Wohlthat sein; der Gesammtheit der Arbeiter, dem Ganzen können sie allein nicht helfen. —

Es haben sich Vereine gebildet aus Männern verschiedner Stände zur materiellen und sittlichen Erhebung der Arbeiter, aber sie haben das Vertrauen derselben nicht erwerben können, und nie wird es auch dem Besitzlosen möglich werden, eine innige Gemeinschaft mit dem Besitzenden einzugehen; jener wird immer nur Wohlthaten zu empfangen glauben, während er den Lohn seiner Thätigkeit als Recht in Anspruch nimmt. —

Auch freiwillige Arbeitervereine sind hie und da entstanden, oder man hat sie empfohlen, und allerdings wäre es das Beste, wenn die Arbeiter, ohne den Staat oder die Arbeitgeber zu belästigen, sich selbst helfen, wenn sie sich selbst eine zweckmäßige Organisation geben könnten; aber abgesehen davon, daß die erlaubte Selbsthilfe sehr leicht in eine unerlaubte umschlagen kann, daß der Staat immer mit mißtrauischem Blicke die nothwendig in dieser Organisation enthaltnen democratischen und communistischen Elemente beobachten, und deshalb auch oft die selbstständige Entwicklung hemmen wird; so glaube ich nicht, daß die freiwilligen Vereine allein dem Uebel abhelfen können. Es ist nicht zu läugnen, daß sie gut organisirt, zur sittlichen Hebung der Arbeiter sehr viel beitragen können, daß es ihnen gegeben ist, die jetzt todte Masse in eine lebendige zu verwandeln, aber immer werden sie nur eine ungeordnete Masse bilden ohne jeden inneren Halt; nie werden freiwillige Vereine die ein=

zelnen Arbeiter zu einem Arbeiterstande vereinigen können. Dieselben Vorwürfe, welche ich gegen die freiwilligen Innungen erhoben habe, gelten auch hier. Ebenso wenig können wir in materieller Beziehung von ihnen erwarten; das Eine muß aber mit dem Andern Hand in Hand gehen; die verbesserte öconomische Lage ist der Boden für die sittliche Erhebung.

Je mehr aber die freiwilligen Vereine sich ausdehnen, und den Arbeiter zum Selbstbewußtsein bringen; je mehr wir in diesen freiwilligen Vereinen den innern Drang der Arbeiter zur Vereinigung erblicken müssen; um so gebieterischer drängt sich uns die Nothwendigkeit auf, dem materiellen Elende abzuhelfen, und der lebendig werdenden Masse einen innern Halt zu gewähren, damit nicht ihr neu erwachtes Leben der Tod der Anderen werde. —

Welche Maaßregeln hat aber der Staat bisher ergriffen, um dem immer mehr überhandnehmenden Uebel zu steuern, welche Stellung hat er gegenüber den Arbeitern bisher eingenommen? —

Jeder Einwohner des Staats, welcher auf seiner Hände Arbeit angewiesen ist, um zu leben, hat die Verpflichtung, sich diese Arbeit zu suchen; der Staat aber, unter dessen Schutze er lebt, hat nur die subsidiaire Verpflichtung,

dann für ihn zu sorgen, wenn ihm der Lebensunterhalt unmöglich geworden ist, also auch dann, wenn er keine Arbeit findet, die ihn ernährt. —

Diese nur subsidiaire Verpflichtung hat sehr natürlich zu einem System geführt, welchem der Staat bisher immer treu geblieben ist; und das ich mit keinem besseren Namen zu bezeichnen weiß, als mit „dem System des Ansichkommenlassens."

So sehr ich dieses System da gelten lasse, wo der Staat mit organisirten Körperschaften zu thun hat, mit Ständen, welche ihre Stimme erheben können und sich selbst zu schützen wissen; so wenig kann dieses System da gebilligt werden, wo von einer durch keinen Kitt verbundnen Masse schutz- und rechtloser vereinzelter Individuen die Rede ist. — Es ist in der historischen Einleitung schon gesagt worden, daß es früher sowohl bei den Gewerben, als bei dem Landbau gewisse Organisationen gab, welche den Arbeitern einen äußeren Schutz und inneren Halt verliehen, und deshalb mochte dieses System damals gerechtfertigt erschienen. Als aber durch eine freisinnige Gesetzgebung die Fesseln, in denen Production und Menschen bisher geschmachtet hatten, gelöst wurden, da zog man es vor, statt einer freieren gar keine Organisation zu geben. Wenn dies aber vielleicht deshalb nicht geschah, weil sich damals die Folgen noch nicht übersehen ließen, so haben sich dieselben doch schon längst dem

Staate in ihrer ganzen drohenden Gestalt gezeigt, die Arbeiter-Unruhen und die Zunahme der Verbrechen haben ihm das Uebel fühlbar gemacht, aber noch immer hat er sich nicht entschließen können, von dem alten Systeme des Ansichkommenlassens abzugehen. — Die schon früher erwähnten einzelnen Acte der Gesetzgebung sind hieher nicht zu rechnen; es sind vereinzelte Bestrebungen, welche nur den Einzelnen, nie das Ganze betreffen, deshalb auch nie dem Ganzen helfen werden. Noch weniger kann man die Fälle hierher zählen, wo der Staat unmittelbar einzugreifen pflegt, wo er die Arbeiter durch Gensdarmen und Polizeidiener daran erinnert, daß sie in einem organisirten Staate leben. —

Wenn eine große Zahl von Arbeitern trotz des Mangels an Arbeit lebt, so geschieht dies, weil sie ein Recht dazu haben, und sie vertheidigen nur ihr Leben, indem sie den Staat, die Communen und Privaten angreifen, als Bettler, Vagabunden und Verbrecher. Der Staat seinerseits versucht nicht, *sie selbst*, sondern nur die Gesellschaft *vor ihnen* zu schützen, indem er sie für den Act der Nothwehr bestraft. Das ist jedoch nur die Noth der Einzelnen; ist sie aber einmal allgemein und unerträglich geworden, dann giebt die Verzweiflung den Mörtel, der bisher der ganzen Masse gefehlt hat, und empfänglich gemacht für communistische Ideen, geht sie von der Nothwehr zum offnen Angriff auf die Gesellschaft über; nur für rohe Genüsse erzogen,

kann sie nur Lust finden am Zerstören. — Jetzt tritt wieder der Staat vor, nicht aber um sie zu schützen, sondern um sie zu züchtigen, und die Gesellschaft (worunter man die Besitzenden versteht) vor ihnen zu schützen; und ist er dann so glücklich gewesen, selbst den Stachel der Verzweiflung abzustumpfen, dann ist sein Werk vollbracht; die Rädelsführer sind in den Zuchthäusern eingesperrt, die Uebrigen arbeiten wieder fort im Schweiße des Angesichts, die Zeitungen haben nichts mehr von Arbeiterunruhen zu erzählen, die Regierungen berichten, daß der Nothstand im Abnehmen sei, und die Zwecke des Staats, der sich einen christlichen nennt, sind erfüllt. —

Dies ist die Art, auf welche der Staat seiner subsidiairen Verpflichtung zu genügen glaubt; doch nein, er übt auch christliche Barmherzigkeit, er lindert die Noth wo er nur lindern kann; er läßt große Unternehmungen ausführen, um brodlose Arbeiter zu beschäftigen und ermuntert und beschützt wohlthätige Vereine. —

Es wird hier am rechten Orte sein, an das Project zu erinnern, wonach die letzten Klassensteuerstufen ermäßigt, und der Ausfall durch Erhöhung der ersten Klassen gedeckt werden soll. — Es ist dies wieder eins von den vielen Mittelchen, durch welche man die arbeitende Klasse erlösen will, durch welche man große Summen verschwendet, die spurlos wieder verschwinden. Weil man eine große Summe herausrechnet, hält man auch das Resultat für

groß, ohne zu bedenken, daß die Summe in eben so kleinen Bruchtheilen, als sie zusammengekommen ist, auch wieder zerrinnt. Eine Million Tropfen, ins Weltmeer gegossen, ist nur ein Tropfen, aber es klingt doch so schön „eine Million.“ — Dem Dienstboten, dessen Klassensteuer die Dienstherrschaft bezahlt, hilft die Ermäßigung nichts, eben so wenig dem Tagelöhner, welcher in dem Jahre, wo das Brotgetreide einige Groschen höher steht, in derselben Lage ist als das Jahr vorher, wo er die Klassensteuer zahlen mußte. Nein, man lasse dem freien Arbeiter seine Klassensteuer, welche ihm einen Anspruch auf den Schutz des Staates giebt, man lasse dem Staat diese Geldquelle; aber man eröffne zugleich eine neue durch Erhöhung der ersten Klassensteuerstufen, und zwar durch ernstliche Erhöhung, nicht zum Besten einzelner Arbeiter, sondern der Arbeiter in ihrer Gesammtheit. Jeder Freund des Vaterlandes, jeder Menschenfreund wird diese Steuer mit Freuden geben, wenn damit dem allgemeinen Elend gesteuert, und der Nothschrei der Zeit in ein Jauchzen der Freude verwandelt werden kann. —

Wenn man aber auch eingesteht, daß alle bisher angewandten Mittel sich als unwirksam gezeigt haben, statt dessen Armuth und Verbrechen in stetem Zunehmen begriffen sind, so hält man doch jede große durchgreifende Maaßregel für unausführbar; man wälzt die Schuld von sich ab, und schiebt sie auf Verhältnisse, die unsern Staat nicht allein

betreffen, die man deshalb nicht in seiner Gewalt habe; man müsse dem Strome der Zeit seinen Lauf lassen. —

Allerdings können wir den Strom der Zeit in seinem Laufe nicht aufhalten, und können es auch nicht wollen; aber wenn er jetzt mächtiger hinströmt, nachdem alle todten stagnirenden Gewässer lebendig geworden sind und sich in ihn ergossen haben; wenn er jetzt in seiner entfesselten Gewalt Alles ringsum verwüstet, statt es zu befruchten; sollen wir da eben so müßig dastehen, wie früher an dem langsam hinsickernden Bach; oder sollen wir nicht lieber Hand anlegen um seinen Lauf zu regeln, sein Bett tiefer zu graben, Dämme zu bauen, wo es nöthig ist, damit uns die frische Strömung Segen bringe, statt uns zu verderben? —

Nicht dem Einzelnen, und ebensowenig den freiwilligen Vereinen ist es gegeben, dieses große Werk auszuführen; nur der Staat kann es, ihm allein stehen die Macht und die Mittel zu Gebote; aber er muß das System ändern, er muß trotz seiner nur subsidiairen Verpflichtung die Initiative ergreifen. —

Das neue System, welches ich vorzuschlagen wage, beruht auf sehr einfachen und unbestreitbaren Grundprinzipien, an deren consequenter Durchführung es aber bisher gefehlt hat; sie lassen sich in wenigen Worten zusammenfassen:

1. Der Staat ist berechtigt, von Jedem, welcher auf seiner Hände Arbeit angewiesen ist, den Nachweis des ehrlichen Erwerbes zu verlangen.
2. Es genügt aber zu diesem Nachweise nicht die Arbeitsfähigkeit allein, sondern auch der Nachweis der Arbeit selbst, und zwar nicht der Arbeit für heute und morgen, sondern jederzeit für das ganze nächste Jahr.
3. Der Staat ist verpflichtet, Jedem, welcher diesen Nachweis nicht führen kann, entweder einen Arbeitgeber zuzuweisen, oder selbst seine körperlichen Kräfte gegen angemessenen Lohn zu benutzen, und zwar ebenfalls nicht blos heute und morgen, sondern für den Verlauf des ganzen Jahres.
4. Der Staat ist verpflichtet, die unzusammenhängende Masse der Arbeiter in einen Stand zu vereinigen, er muß dem Drange der Arbeiter nach Vereinigung nachgeben, als dem geeignetsten Mittel zur sittlichen Erhebung der Arbeiter, aber er ist auch berechtigt, den Verein zu organisiren und zu überwachen.

Was ich hier als Erlösungsprinzip aufgestellt habe, das ist gewiß keine hohle Theorie, sondern — ich hoffe es wenigstens — ein Zweig von dem goldnen Baume des Lebens. Ich will dem Staate nicht eine neue Last aufbürden, nur seine subsidiaire Verpflichtung soll er behalten, aber erfüllen soll er sie besser als bisher; er soll nicht mehr diejenigen, welche Arbeit suchen und nicht finden, dem Hunger und Verbrechen Preis geben. Wenn ihm aber die gesättigten Arbeiter mehr kosten, als die hungrigen, und wenn sie ihm viele Millionen mehr kosten, so erfüllt er nur eine Pflicht die ihm obliegt, der er sich nicht mehr entziehen darf, und er wird nicht eher diese Pflicht vollständig erfüllt haben, als es im ganzen Staate auch nicht mehr einen einzigen brodlosen, hungrigen Arbeiter giebt. —

Auch die persönliche Freiheit des Arbeitgebers will ich nicht antasten; er hat die Freiheit, Arbeiter zu halten, soviel und wen er will; aber der Willkür des Arbeitgebers, wöchentlich, ja täglich den Arbeiter zu entlassen, und ihn dadurch dem Mangel an Arbeit und Brot Preis zu geben, muß ein Damm entgegengestellt werden; kann er sich dazu nicht entschließen, nun gut, so wird er auch dazu nicht gezwungen; wohl aber ist der Staat berechtigt, den Arbeiter in seinen Schutz zu nehmen, ihm die Eingehung eines solchen Dienstverhältnisses zu untersagen, und ihn für seine Rechnung arbeiten zu lassen. — Kann der Staat einen Arbeiter

für welchen es keinen Privatarbeitgeber giebt, nicht anders als in seinem erlernten Handwerk beschäftigen, so hat auch kein Arbeitgeber das Recht, über Einmischung des Staats in die Privatindustrie zu klagen; um so weniger als jedem Arbeitgeber das Recht züsteht, den Staatsarbeiter für das ganze Jahr in Beschlag zu nehmen, und ihn gegen Eintritt in den Dienstcontract des Staats diesem zu entreißen. Wohl könnten die Arbeitgeber den Einwand erheben, daß durch das einjährige Dienstverhältniß der Faulheit des Arbeiters Vorschub geleistet und namentlich die Accordarbeiten dadurch unmöglich gemacht würden. Wenn aber Arbeitgeber und Arbeiter recht gut wissen, wieviel der letztere in einem Tage gewöhnlich leisten kann, so wird ja kein Arbeitgeber gehindert, für diese und jene Arbeit ein bestimmtes Tagewerk im Dienstcontracte festzusetzen, und wenn der faule Arbeiter dies nicht erreicht, ihm Lohnabzüge zu machen. Der fleißige Arbeiter aber, welcher mehr als das verabredete Tagewerk leistet, wird dadurch in die Möglichkeit versetzt, sich arbeitsfreie Tage zu verschaffen, entweder zu seiner Erholung, oder um sich noch einen Nebenverdienst zu erwerben.

Auch die persönliche Freiheit des Arbeiters will ich nicht antasten, er hat nach wie vor das Recht, den Arbeitgeber zu wählen; aber die Willkühr des Arbeiters, den Arbeitgeber wöchentlich, ja täglich zu verlassen, macht dem Staate die vollständige Erfüllung seiner subsi-

diairen Verpflichtung unmöglich; derselbe ist berechtigt, von dem Arbeiter eine Garantie zu verlangen, daß er nicht in jeder beliebigen Woche des Jahres ihm zur Last falle. — Kann er keinen Arbeitgeber finden, beginnt also damit die Pflicht des Staats, sich seiner anzunehmen; dann muß sich auch der Arbeiter eines Theils seiner persönlichen Freiheit begeben, muß sich gefallen lassen, wie und wo der Staat seine Thätigkeit in Anspruch nehmen will. — Die Freiheit aber an jedem Morgen seinen Herrn, an jedem Morgen seinen Diener wechseln zu können, ist für beide Theile ganz illusorisch. Liegt nicht gerade die größte Sclaverei darin; für den Arbeiter, wenn er täglich dem Willen des Arbeitgebers unterworfen, ob dieser ihn dem Mangel Preis geben; für den Arbeitgeber, wenn er täglich dem Willen des Arbeiters unterworfen ist, ob dieser die Arbeit im Stich lassen will? —

Die materielle Lage des Arbeiters ist aber jederzeit insoweit gesichert, daß er sich nie für geringeres Lohn verkaufen darf, als das, welches der Staat seinen Arbeitern giebt; daß er jederzeit mit Ruhe bis an's Ende des Jahres blicken darf, daß er auch im nächsten Jahre nie dem Mangel an Arbeit und Brot Preis gegeben werden kann. —

Er wird sich ferner als Mitglied eines Vereins, als Theil eines Ganzen sittlich gehoben fühlen, wird sich deshalb gern Beschränkungen zum Wohl des Ganzen gefallen lassen, wenn er sieht, daß es die Besseren und Gebildeteren

im Vereine auch thun, und dieser wird dergestalt organisirt sein, daß der vernünftige Gebrauch der Freiheit erleichtert der Mißbrauch aber erschwert ist. Der Staat wird auf diese Art die drohenden Arbeitermassen in einen nützlichen wohlorganisirten Stand; er wird die Hände des ganzen Staatsorganismus, welche jetzt so oft ihre Thätigkeit versagen, weil das Blut durch künstliche Abbindung nicht bis zu ihnen gelangt, ja sich gegen ihn selbst krampfhaft zusammenballen, in ein nützliches Glied desselben verwandeln, und seine Schützlinge werden ihn so schützen, wie sie von ihm geschützt werden. —

Wenn der Staat streng die aufgestellten Principien durchführt, so muß das Ziel erreicht werden. Der Kostenpunkt kann hier nicht einmal in Frage kommen, sobald der Staatszweck als nothwendig anerkannt, und ein andres durchgreifendes Mittel nicht gefunden worden ist, um nämlich den Zweck, daß es keinen hungrigen Arbeiter mehr gebe, zu erreichen. — Möge man sich aber auch die Mittel anschaulich machen, welche dem Staate zu Gebote stehen; an die ungeheuren Summen denken, welche namentlich in den Städten für die Armenpflege verwendet und verschwendet werden, von denen ein großer Theil dazu dient, arbeitsfähige Menschen ohne Entgeld zu füttern; an die großen Summen, welche jährlich in Gefängnissen, Zucht- und Correctionshäusern verloren gehen, von denen ich hoffe, daß man später einen großen Theil wird zu einer Geld-Ein-

nahmequelle machen können; diese Summen nehme der Staat für sich in Beschlag, er überlasse den Communen und der Privatwohlthätigkeit nur die wirklich arbeitsunfähigen Armen, und fordre dafür von den Communen bestimmte Beiträge für die Arbeitsfähigen; er übernehme die Kriminal-Untersuchungskosten, und lasse sich von den verpflichteten Gerichtsherrn fixirte Beiträge zahlen; die Abnahme der Verbrecher wird dann ihm zu Gute kommen, und er wird bald die Ueberzeugung gewinnen, daß ihm von den fixirten Beiträgen ein größerer Ueberschuß bleibt; er verwende endlich dazu die Millionen, mit welchen er die Reicheren besteuern will. — Wenn jeder Pfennig seine Zinsen trägt, weil die vollständige Erreichung des Staatszweckes gesichert ist, also nie das Kapital verloren gehen kann, da darf man kein Bedenken tragen, keine Kosten scheuen, und wären sie noch groß. —

Wenn der preußische Staat nach den im Jahr 1843 aufgenommenen statistischen Tabellen über 15 Millionen Menschen umfaßt, so zählt er doch nur 4,563,052 Männer, welche sich in dem Alter von 15—60 Jahren befinden. Von diesen behauptet gewiß mehr als die Hälfte entweder eine selbstständige Stellung, oder fällt als arbeitsunfähig der Armenpflege zur Last; ist es denn nun aber eine unmögliche Forderung an einen Staat, wie der preußische, daß er 2 Millionen Menschen durch eine kräftige Organisation

schützen solle? — Kann es einem Staate der über 70 Millionen Thaler jährlich bedarf, um 15 Millionen Menschen zu regieren, wohl darauf ankommen, einige Millionen mehr zu verwenden, um diejenigen Mitglieder der Staatsgesellschaft, welche jetzt jedes Schutzes entbehren, vor Noth und Verbrechen sicher zu stellen?

Wenn wir annehmen, daß $1^1/_2$ Millionen Menschen einen Privatarbeitgeber finden, und die Letztren verpflichtet werden für jeden Arbeiter, welchen sie anstellen, jährlich 15 Sgr. zu zahlen, so würde ihnen eine solche Steuer gewiß weit weniger lästig fallen, als wenn sie durch die von Hofmann vorgeschlagne Besteuerung gezwungen würden, die Arbeiter bei sich zu beherbergen und zu beköstigen. Diese 15 Sgr. würden auf die Production keinen nachtheiligen Einfluß ausüben, und doch hätte der Staat eine jährliche Summe von 750,000 Thlr. damit gewonnen. Rechnen wir dazu 2 Millionen, welche durch Erhöhung der ersten Klassensteuerstufen aufgebracht werden, so hat der Staat über 2,750,000 Thlr. zum Besten der arbeitenden Klasse zu verfügen. Es liegt auf der Hand, daß der Staat, wenn er sie unter die 2 Millionen Arbeiter gleichmäßig vertheilt, damit Keinem helfen würde; er kann aber Allen helfen, wenn er sie zu ihrem Schutze verwendet. —

Ich will versuchen, in dem Nachfolgenden eine auf obigen Grundsätzen basirte Organisation des Arbeiterstandes zu

geben, ohne im Mindesten darauf Anspruch machen zu wollen, daß sie erschöpfend sei, indem mir nur daran liegen kann, die Grundzüge hinzustellen. —

Es ist auch keineswegs nöthig, ja es könnte sogar gefährlich sein, die vorgeschlagene Organisation sogleich vollständig und mit einem Male ins Leben treten zu lassen; die Arbeiter sind immer mißtrauisch und würden in jeder Organisation der Arbeit, insofern sich jeder Einzelne ihr unterwerfen muß, eine Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit erblicken; sie sind namentlich da mißtrauisch, wenn es sich darum handelt, in einem Dienstcontracte sich zu etwas zu verpflichten; wenn sie auch dadurch viel größere Vortheile erlangen, als sie jetzt besitzen. Ich habe bei meiner Organisation nur das Ziel im Auge gehabt; nicht ein Ideal, sondern ein Ziel, das sich erreichen läßt, wenn nicht ganz unpassende Uebergänge aus dem jetzigen Chaos in einen wohlgeordneten Rechtszustand gewählt werden. Auch will ich gern zugeben, daß eine noch freiere Organisation in späterer Zeit möglich sei, wenn erst das Vereinswesen seine Früchte getragen hat; auf der jetzigen Bildungsstufe der Arbeiter aber kann ich mir keine andre denken, und ich glaube, daß mit der von mir vorgeschlagnen der Grund gelegt ist, um Schritt für Schritt zu einem noch höheren Ziele zu gelangen. —

Organisation der Arbeit.

Allgemeine Bestimmungen.

1.

Die Gehülfen und Gesellen der Gewerbetreibenden, die Fabrikarbeiter, so wie alle übrigen Arbeiter, stehen unter dem besondern Schutze des Staats. —

2.

Dieser Schutz wird ausgeübt durch Kommissarien, denen ein bestimmter Bezirk zugewiesen ist, und zu dem Zwecke der ganze Staat in Arbeitsbezirke eingetheilt.

3.

Jeder, welcher aus der Schule entlassen ist, und in die Kategorie der obengenannten Arbeiter fällt, wird von dem Bezirkskommissarius in die Liste des Bezirks, in welchem der Arbeiter wohnt, eingetragen, die Aushebung zum Militairdienst darin vermerkt, und der Vermerk gelöscht, sobald der Arbeiter aus dem Militairdienst entlassen ist.

4.

Jeder Arbeiter hat die Verpflichtung, dem Bezirkskommissarius bis zum ersten December einem Arbeitgeber nachzuweisen, und zwar durch einen schriftlichen Dienstcontract,

welcher sich auf das nächste Dienstjahr vom 1. Januar bis ult. December erstreckt, die nöthigen Bestimmungen über den Arbeitslohn enthält und die beiden Theilen an Michaelis freistehende Kündigung ausspricht. —

5.

Auf sämmtliche Arbeiter, welche bis zum ersten December den ehrlichen Lebensunterhalt nicht nachgewiesen haben, hat der Staat ein Recht erworben, nämlich das Recht auf ihre Arbeit, wogegen er aber auch die Verpflichtung übernimmt, für ihren Lebensunterhalt zu sorgen.

6.

Jeder Arbeitgeber ist berechtigt, sich bis zum ersten December den Bedarf an Arbeitern für das nächste Jahr nach seinem Belieben zu verschaffen, jedoch nur durch schriftliche Dienstcontracte, wie sie in §. 4 vorgeschrieben sind. —

7.

Derjenige Arbeitgeber, welcher bis zum ersten December sich den Bedarf an Arbeitern auf die vorgeschriebene Art nicht verschafft hat, verliert das Recht, sich nachträglich einen Arbeiter, wenn er dessen bedarf, zu wählen; er muß es sich gefallen lassen, welcher Arbeiter ihm dann vom Kommissarius zugewiesen wird.

8.

Für den schriftlich zu errichtenden Dienstvertrag werden gedruckte stempelfreie Formulare angefertigt.

9.

Alle Streitigkeiten, welche zwischen Arbeitgeber und Arbeiter aus dem Dienstverhältnisse entstehen, werden von dem Kommissarius in erster Instanz entschieden, und vorläufig vollstreckt. —

Es erscheint mir dies zweckmäßiger, als wenn bei den Gewerben die Streitigkeiten zwischen Meistern und Gesellen von den Altmeistern entschieden werden; der Kommissarius ist nicht selbst Meister, also unparteiischer und er ist eben so genau in die Verhältnisse eingeweiht, da er sich ganz in denselben bewegt. —

Besondre Bestimmungen

für die Gewerbetreibenden.

1.

Alle Gehülfen und Gesellen der Gewerbetreibenden, welche in einem Arbeitsbezirke wohnen, sind Mitglieder einer oder mehrerer Gesellenschaften. — Wenn es in kleinen Städten schon an und für sich unmöglich ist, für jedes Ge-

werk eine besondre Gesellenschaft zu bilden, so erscheint es auch besser, diese Einrichtung auf die großen Städte auszudehnen; denn die durchaus nöthige Controlle des Kommissarius ist unmöglich, wenn die Gesellenschaften nicht durch die Bezirke begrenzt werden.

2.

Die Mitglieder der Gesellenschaft versammeln sich, um aus ihrer Mitte Altgesellen, oder wie man den Vorstand sonst nennen wolle, zu wählen; die Wahl wird vom Kommissarius geleitet. Die Zahl der Altgesellen richtet sich nach der Größe der Gesellenschaft. —

3.

Jeder Lehrling, welcher Geselle werden, also in die Gesellenschaft eintreten will, muß dem Kommissarius ein Prüfungszeugniß über seine Kenntnisse und Fertigkeiten vorlegen.

4.

Lehrlinge zu halten, ist wie bisher, nur ein Recht der unbescholtnen Meister, sowie derjenigen, welche die Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes nachweisen können. Diese sind aber außerdem verpflichtet, den Lehrling in ihrem Hause zu beherbergen, zu beköstigen und für seine Erziehung zu sorgen, und steht der Lehrling in der väterlichen Gewalt

des Meisters. — Das Verhältniß zwischen Lehrherrn und Lehrling wird von dem Kommissarius überwacht, alle dasselbe betreffende Streitigkeiten von ihm entschieden, und der Lehrvertrag von ihm bestätigt. —

5.

Die Wohnung des Kommissarius ist zugleich das Büreau für alle Angelegenheiten der Gesellenschaft.

6.

Der Kommissarius wird, da er eine Liste sämmtlicher Mitglieder der Gesellenschaft führt; da ferner die Meister, welche einen Gesellen suchen, jederzeit bei ihm nachfragen können, am ersten December jeden Jahres sehr leicht zu ersehen vermögen ob noch Gesellen brodlos sind, oder ob es an solchen fehlt. — Die Kommissarien müssen deshalb mit einander in Verbindung treten, um die noch brodlosen Gesellen denjenigen Arbeitsbezirken zuzuweisen, wo es an ihnen fehlt. —

Sollte aber dennoch der Fall eintreten, daß Gesellen nicht untergebracht werden können, sollte also ein Geselle auch mit dem besten Willen sich sein Brot nicht verdienen können; dann tritt die schon bisher dem Staate obliegende Pflicht ein, für den Lebensunterhalt des Gesellen zu sorgen, aus welcher Pflicht sich wieder das Recht ergiebt, ihn zu den Arbeiten seines Gewerbes zu zwingen. Wenn der

Staat für solche Ausnahmefälle in jeder Provinzial=hauptstadt einen Meister anstellt, so wird, wie schon erwähnt, Niemand dem Staate den Vorwurf machen können, daß er mit der Privatindustrie concurriren wolle, insofern jedem Meister das Recht zusteht, in den Dienstvertrag des Staats einzutreten. —

7.

Die Meister sind bei Strafe nochmaliger Zahlung verpflichtet, den im Dienstvertrage ausbedungenen Lohn monatlich an die Gesellencasse, welche sich auf dem Büreau befindet, nicht aber zu Händen der einzelnen Mitglieder abzuführen, und zwar gegen Quittung des Kommissarius und zweier Altgesellen. — Es müssen daher und zwar der Reihe nach immer zwei Altgesellen an dem monatlichen Zahltage auf dem Büreau anwesend sein, und wird die Gesellencasse mit 3 verschiednen Schlüsseln eingerichtet. —

8.

Dem einzelnen Gesellen steht die freie Disposition über den Lohn, mit Ausnahme der Wohnungsmiethe und Mittagskost zu. —

Kein Geselle, er sei verheirathet oder unverheirathet, darf in die Möglichkeit versetzt werden, seinen Lohn so anzuwenden, daß er die ersten Lebensbedürfnisse, nämlich Obdach und eine gesunde kräftige Mittagskost sich nicht mehr ver=

schaffen könne, oder nicht mehr verschaffen wolle. Die Mittagsmahlzeiten müssen daher gemeinschaftlich sein, jeder Bezirk muß ein oder mehrere gemeinschaftliche Speisehäuser haben, und ist es die Pflicht der Altgesellen mit den Speisewirthen die möglichst billigen Contracte abzuschließen. Es ist nicht zu bezweifeln, daß die Gesellenschaft als solche und durch ihren Vorstand die ersten Lebensbedürfnisse des Einzelnen wohlfeiler beschaffen könne, als der Einzelne selbst. —

Wohnungsmiethe und Mittagskost werden daher aus der Gesellencasse am monatlichen Zahltage ausgezahlt, der übrig bleibende Lohn aber den Gesellen unverkürzt eingehändigt. Es kann dabei nicht darauf ankommen, ob der Geselle wirklich am Mittagstisch Theil genommen hat, außer in Krankheitsfällen; und dem Verheiratheten wird nur zu gestatten sein, daß er sich die Mittagskost in seine Wohnung holen lasse, nie aber darf ihm die freie Disposition über den Kostenbetrag derselben gelassen werden. Liegt hierin ein Zwang, so ist er gewiß für die Gesellen weniger lästig, als wenn sie nach dem Vorschlage von Hofmann an den Tisch des Meisters gewiesen würden. Die Altgesellen aber sind, wenn auch verheirathet, doch verpflichtet, an dem gemeinschaftlichen Mittagstisch Theil zu nehmen, und für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung verantwortlich.

Es versteht sich von selbst, daß wenn der Geselle nach dem Dienstvertrage von dem Meister beherbergt und beköstigt

wird, er nicht dem gemeinschaftlichen Mittagstisch zugewiesen werden könne. —

9.

Der Meister darf durch die Krankheit des Gesellen nicht in Nachtheil kommen, er ist daher berechtigt, für diejenigen Tage, an welchen der Geselle wegen Krankheit nicht arbeiten konnte, nach Verhältniß des ganz jährigen Lohnes ihm Lohnabzüge zu machen. — Dem kranken Gesellen aber muß ein solches Unglück nach Möglichkeit erleichtert werden, eben so wenig möchte ich jedoch dem gesunden das Glück der Gesundheit dadurch schmälern, daß er gezwungen würde, durch den Beitritt in eine Krankencasse die Krankheit des Andern mit bezahlen zu helfen. — Es ist für den Gesellen ohnehin schon ein Unglück, wenn er eine Woche lang krank ist und in dieser nichts erwerben, d. h. nichts ersparen kann, es trifft ihn aber hart, wenn er frühere Ersparnisse durch die Krankheit verlieren soll. Man ziehe ihm selbst daher nur so viel ab, als zu Befriedigung seiner Bedürfnisse während der Krankheit nicht nothwendig war, den Ausfall aber muß der Staat oder die Commune tragen. — Kranke Arbeiter kann man mit vollem Rechte unter die Kategorie der Armen bringen; denn sie sind zeitweise arbeitsunfähig. — Eine solche Fürsorge wird nicht allein den Einzelnen an den Staat oder die Commune ketten, son-

dern auch den ganzen Verein; denn es ist ja gerade ein großer Segen des Vereinswesens, daß jede gute Saite, die angeschlagen wird, im Ganzen wiedertönt, während sie, isolirt stehend, spurlos verhallt. —

10.

Der Bezirkskommissarius steht unmittelbar unter der Regierung, und ist das vermittelnde Organ zwischen dieser und dem Vereine; er wohnt den vierteljährigen Versammlungen bei, aber ohne entscheidende Stimme. Etwanige Bitten und Beschwerden des Vereins überreicht er mit seinem Gutachten der Regierung und berichtet dieser alljährig über das Wirken des Vereins. —

Es wird vorausgesetzt, daß dem Kommissarius eine höhere Bildung nicht fehle, und daß er mit den gewerblichen Verhältnissen bekannt sei. Aber auch seine Stellung an und für sich wird ihn in die Verhältnisse der arbeitenden Klasse so tief einweihen, daß die Regierung, wenn sie auf sein Gutachten, namentlich das der Mehrzahl der Kommissarien hört, nicht so leicht zu Mißgriffen aus Unkunde der Verhältnisse verleitet wird, und die todtgebornen Kinder der Themis werden auch hier seltner werden. —

Die Bureaux der Kommissarien werden aber auch den Regierungen ein reiches statistisches Material liefern. —

11.

Da der Beitritt zum Vereine selbst nicht freiwillig ist, so folgt daraus, daß sich das Mitglied zwar den bereits aufgeführten organischen Bestimmungen unterwerfen muß, nicht aber den durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüssen, insofern dadurch über das erworbene Vermögen des Einzelnen disponirt werden soll; er darf also nicht zur Betheiligung bei Sparcassen, Lesevereinen und andren gemeinnützigen Anstalten gezwungen werden. — Es wird hier auch vollkommen genügen, dem Einzelnen das Gemeinnützliche nahe gerückt, den Schwachen in die Nähe der Starken gestellt zu haben, und wenn er sich auch anfangs davon ausgeschlossen hat, so wird er doch später die dargebotne Gabe annehmen, wenn deren Nutzen ihm einleuchtend geworden ist. Es widerstrebt anfangs Mancher, nur um sich seiner Freiheit bewußt zu werden, oder Andre von seiner Selbstständigkeit zu überzeugen; hat er diesem Freiheitsdrange genügt, so bietet er sich selbst an. —

12.

Wenn in der Gesellenschaft sich ein besondrer Leseverein gebildet hat; und dazu anzuregen, gehört mit zu den Pflichten des Kommissarius, so überlasse man die Auswahl der Schriften dem Vereine selbst, oder den dazu bestimmten Vereinsmitgliedern; der Kommissarius hat darauf zu halten,

daß keine ausdrücklich verbotenen Bücher eingeführt werden. Die Regierungen, welche oft gemeinnützige Schriften empfehlen, mögen den Kommissarius solche anzeigen, oder auch dem Vereine damit ein Geschenk machen; namentlich, wo es nothwendig ist, die Lust zu einem Lesevereine erst zu erwecken. — Der durch communistische aufreizende Flugschriften heimlich umhergestreute Zündstoff zündet da am leichtesten, wo der Wunsch nach irgend einer geistigen Beschäftigung nicht befriedigt wird, und hat man nicht zu fürchten, daß eine halbe Bildung den Arbeiter gerade für solche Ideen empfänglich mache; das Gegengift liegt in der Arbeit, welche Körper und Geist gesund und frisch erhält, so lange die äußere Lage nur irgend erträglich ist. —

13.

Der Kommissarius und die Altgesellen müssen dafür sorgen, daß die Gesellen, welche Ersparnisse zurücklegen wollen, dies mit Leichtigkeit vermögen. Die bisherige Organisation der Gesellenschaft bietet die Mittel dazu dar: das Local der Vereinskasse kann auch die Sparkasse aufnehmen; die Verwaltung gehört mit zu dem Amte des Kommissarius und der Altgesellen, geschieht also kostenfrei; hauptsächlich aber wird die monatliche Lohnauszahlung statt der wöchentlichen die Einlagen in die Sparkasse vergrößern. Man möchte einwenden, der Arbeiter könne leichter über-

sehen, wieviel er in der Woche als im Monat zu seinen Lebensbedürfnissen brauche; die Summe ist aber so gering, welche ihm vom Wochenlohne übrig bleibt, er sieht dagegen die Genüsse, welche er sich damit verschaffen kann, so nahe vor sich, daß ihm das Opfer im Verhältniß zu der geringen Summe, die er zurücklegt, zu groß erscheint, und der geringe Betrag für sich allein verspricht ihm für die Folge keinen Vortheil. Er erhält dagegen am Ende des Monats mehr, als er vielleicht im Stande ist, für augenblickliche Genüsse wegzuwerfen, die Genüsse der beiden letzten Wochen sind ihm nicht verführerisch, nur die Nähe reizt; dagegen ist die Summe, welche er jetzt erübrigen zu können glaubt, des Opfers werth, und er kann leichter den Nutzen berechnen, welchen er am Ende des Jahres hat, wenn er 12mal eine gleiche Summe zurücklegt. —

Die Gesellen, welche jetzt an jedem Sonnabende ihren Wochenlohn erhalten, zerstreuen sich in alle Theile der Stadt, kaum weiß der Eine etwas vom Andern. Soll sich der Einzelne nun die Mühe nehmen, zur Sparkasse hinzugehen, um einige Groschen dort einzulegen, so ist dies eine Mühe und wäre sie noch so gering; weiß er doch nicht einmal im Voraus, ob er das ganze Jahr Arbeit haben wird und die kleine Summe dann nicht wieder aus der Sparkasse zurücknehmen muß. — Wenn er aber auf das Bureau monatlich einmal geht, um seinen Lohn in Empfang zu

nehmen, so lohnt sich dieser Gang; er kommt dort mit seinen Kameraden zusammen, welche den Lohn ebenfalls erhalten; er darf keinen Schritt weiter gehen, um eine Einlage in die Sparkasse zu machen, und er sieht gewiß einen seiner Kameraden eine solche Einlage machen; er ist vollkommen frei, es zu thun oder nicht, aber die Macht der Gelegenheit, das Beispiel ist so groß, daß es ihm keinen Entschluß mehr kostet; im Gegentheil schämt er sich, seinem Mitgesellen nachzustehen. —

14.

Wenn zugegeben werden muß, daß der Gesang zur sittlichen Erhebung des Menschen beiträgt; wenn es wahr ist, daß böse Menschen keine Lieder haben, so wird auch der Kommissarius auf Bildung eines Gesangvereins in seinem Bezirke möglichst hinwirken müssen. Gewiß wird es gesangskundige und gesangslustige Gesellen in jedem Bezirk geben; schon jetzt giebt es unzählige Gesangvereine, schon jetzt hört man sehr oft, wenn man in ein Arbeitslocal tritt, die Gesellen singen; es wird also nur darauf ankommen, die einzelnen Kräfte zu concentriren, sie zum Gemeingut Aller zu machen. —

15.

Vor Ablauf des Dienstjahres darf kein Geselle den Meister eher verlassen, und dieser keinen Gesellen eher entlassen,

als dies in dem rechtskräftig gewordenen Resolut des Bezirkskommissarius ausgesprochen ist. Der solchergestalt brodlos gewordne Geselle muß sich gefallen lassen, vom Staate entweder einem andern Meister auf dessen Verlangen, oder den öffentlichen Anstalten des Staats überwiesen zu werden. —

16.

Der Austritt aus der Gesellenschaft erfolgt durch den Tod des Gesellen, durch den Uebertritt in eine andre Gesellenschaft, durch das erworbne Meisterrecht oder durch eintretende Arbeitsunfähigkeit. Im letztern Falle hat der Kommissarius die Verpflichtung, den betreffenden Gesellen derjenigen Commune, welcher die Armenpflege obliegt, bei dem Uebertritt in einen andern Bezirk aber dem betreffenden Bezirkskommissarius zu überweisen; in allen diesen Fällen aber wird der Name des Gesellen aus der Bezirksliste gestrichen. — Ein Ausstoßen der Gesellen aus der Gesellenschaft findet aus den früher entwickelten Gründen nie Statt.

17.

Um Meister zu werden, bedarf der Geselle außer den jetzt schon nothwendigen Erfordernissen auch des Nachweises der Befähigung; denn der unfähige Meister bietet dem Staate keine Sicherheit dafür, daß er seine selbstständige

Stellung behaupten werde. — Kann diese Sicherheit auf andre Art, z. B. durch Vermögen oder einen andern tüchtigen Gesellen, welcher dem Geschäft vorstehen kann, geleistet werden, so möge man Ausnahmen davon statuiren, insbesondere wenn sich die Innungsältesten dafür aussprechen; aber man stelle wenigstens die Fähigkeit als Regel obenan.

Wollen wir vorurtheilsfrei uns die Ergebnisse der hier vorgeschlagenen Organisation vergegenwärtigen, so werden wir zu der Ueberzeugung gelangen, daß diejenigen Ursachen, in welchen wir früher die Quelle des Nothstandes erblickten, nicht mehr oder doch nicht so leicht eintreten können. —

Das Verhältniß zwischen Lehrherrn und Lehrling ist dergestalt organisirt, daß man für die Mehrzahl der Lehrlinge eine gute Erziehung und Heranbildung zum Gesellen voraussetzen darf. —

Die Sorge für den Lebensunterhalt ist dem Gesellen in soweit abgenommen, daß er nie in eine Lage versetzt werden kann, wo es ihm an Obdach und einer gesunden kräftigen Mittagskost fehlt. Es ist auch dafür gesorgt, daß es ihm nie an Arbeit fehle, und kann er mit Sicherheit in die Zukunft blicken; selbst die Krankheit erscheint ihm nicht mehr als ein Gespenst, das ihn jederzeit elend machen kann, und er ist nicht gezwungen, früher zu heirathen, als er selbstständig eine Familie zu ernähren vermag; es ist ihm

aber auch erleichtert, sich so viel zu sammeln, um dieser Selbstständigkeit theilhaftig zu werden. Der vernünftige Gebrauch der Freiheit ist ihm erleichtert; denn er steht nicht mehr allein, ist nicht mehr dem Zufall Preis gegeben. Er kann sich im Vereine dem Beispiel des Besseren nicht mehr entziehen; das Böse übt eine größere Macht über die isolirten Theile einer ungeordneten Masse, wo es sich nicht einmal in den Kampf mit dem guten Princip einzulassen braucht; im geordneten Verein aber, wo jeder sich als ein Theil des Ganzen bewußt ist, zeigt sich das Gute, wo es auftritt und es wird immer auftreten, so lange es noch einen sittlichen Menschen im Vereine giebt — gleich dem Ganzen, es versteckt sich nicht und zieht auch die Schwachen an sich heran, denen es ja oft, um ihre geringe sittliche Kraft zu bewahren, nur an der Einwirkung des guten Beispiels fehlt. —

Das einjährige Dienstverhältniß wird aber auch die Person wieder in ihre Rechte einsetzen, und Meister und Gesellen enger mit einander verbinden. Es wird nicht mehr der Fall eintreten, daß ein Meister, dem eine große Arbeit übertragen ist, schnell und auf kurze Zeit eine Menge Gesellen anlockt, um sie nach Beendigung der Arbeit zu entlassen, der Verdienst des einen Meisters wird mehreren Meistern zu gute kommen, und werden dadurch namentlich die kleineren Meister gewinnen.

Die Concurrenz der Arbeiter endlich kann nie so verderblich wirken, daß dieselben für geringeren Lohn arbeiten müßten, als zu ihrem Lebensunterhalt nöthig wäre; denn die Concurrenz tritt erstens im Jahre nur einmal ein, es kann also nicht jeder günstige oder ungünstige Wind, der irgend einmal im Jahre weht, heute die Concurrenz erzeugen, und sie morgen wieder aufheben. Der Meister wird allerdings nur so viel Gesellen annehmen, als er das ganze Jahr hindurch zu beschäftigen gedenkt; weil er diese aber haben muß, so wird er ihnen auch soviel geben, damit sie leben können; nie aber weniger, als der Staat seinen Arbeitern giebt; er wird sich diejenigen Gesellen aussuchen, die er als tüchtig kennt, und er kann sich nicht mehr der Hoffnung hingeben, den Gesellen sich morgen zu verschaffen, welchen heute ein anderer Meister angenommen hat, auch wenn er ihm mehr Lohn anböte. — Je länger aber ein Meister zögert, um so mehr wird sich die Zahl der tüchtigen Gesellen verringern, und er wird nicht gern in die Lage kommen wollen, den Gesellen annehmen zu müssen, der ihm vom Staate zugewiesen wird.

Besondere Bestimmungen
für die städtischen Tagearbeiter.

Es ist sehr zu bedauern, daß wir aus den statistischen Tabellen vom Jahre 1843 weder für die Städte noch das platte Land die Zahl der zu den arbeitenden Klassen gehörigen Personen entnehmen können. — Wir erfahren zwar die Zahl der Gesellen und Fabrikarbeiter, leider ist aber von den Tagearbeitern gar nicht die Rede, weshalb ich es vorziehe, an dem Beispiele von Breslau, als der zweiten Stadt des preußischen Staats, von welcher wir einige statistische Angaben einer Schrift des Dr. Schneer (Ueber die Zustände der arbeitenden Klassen in Breslau, Berlin 1845) verdanken, die Ausführbarkeit der von mir vorgeschlagenen Organisation der Arbeit zu erweisen. —

Der Verfasser veranschlagt für Breslau die Zahl

der Dienstboten auf	5000
der Gesellen	4500
der Lehrburschen	2000
der Fabrikarbeiter aller Art	2500
der Tagearbeiter (unter welche Klasse er alle diejenigen rechnet, welche nicht zu den soeben genannten 4 Klassen gehören, und der untersten Stufe des Volks verfallen	6000
zusammen	20000



Wenn jeder Kommissarius 1000 Arbeiter zu controlliren hat, so würden in Breslau 20 Kommissarien angestellt werden müssen, und ich glaube, daß diese Zahl ausreichen würde, da ihr Wirkungskreis nur in der Oberaufsicht besteht, und sie von den Altgesellen und Arbeitervorständen unterstützt werden; ihr Hauptaugenmerk würden sie auf die Tagearbeiter richten müssen, und es ist gewiß nichts Unmögliches verlangt, wenn ein Commissarius 300 Tagearbeiter controlliren soll. —

Wenn jeder Arbeitgeber für den Arbeiter, welchen er für das nächste Jahr angenommen hat — wobei ich die Lehrburschen und Tagearbeiter ausnehme, 15 Sgr. zahlt, so würden 6000 Thlr. zusammenkommen, und könnte jeder Kommissarius mit 300 Thlrn. salarirt werden. Reicht auch dieses Gehalt nicht aus, um gebildete Männer für eine solche Stelle zu erhalten, so würde es gewiß im Interesse der Stadtcommune liegen, das Fehlende aus ihren eigenen Mitteln zu ergänzen, wofür es derselben auch überlassen werden müßte, die Kommissarien zu wählen, deren Amt also mit zu den städtischen Aemtern gehören würde. Um aber im ganzen Staate die nöthige Einheit zu bewirken, ist es durchaus nöthig, daß sämmtliche Kommissarien eine und dieselbe Geschäftsinstruction erhalten, und unter Aufsicht der Regierungen stehen.

Nach Schneer erhalten die 6000 Tagearbeiter einen Tagelohn von 8 Sgr. im Sommer und 6 Sgr. im Winter.

Vorausgesetzt nun, daß dieselben das ganze Jahr hindurch Arbeit für obigen Tagelohn erhalten hätten, so würde der jährliche Verdienst betragen

für 200 Sommertage à 8 Sgr. . .	53 Thlr.	10 Sgr.
" 100 Wintertage à 6 " . .	20 "	
zusammen	73 Thlr.	10 Sgr.

und der Staat würde dann nichts verlieren, wenn er jedem Tagearbeiter einen jährlichen Lohn von 73 Thlrn. 10 Sgr. zusicherte, der Kommissarius diesen monatlich auszahlte und mit den Arbeitgebern contrahirte. Diese hätten den großen Vortheil, auf dem Bureau die nöthigen Arbeiter nachgewiesen zu erhalten, und nur mit einer Person contrahiren zu dürfen; die Arbeiter hätten den großen Vortheil, daß selbst die eingebildete Furcht, irgend einmal im Jahre brodlos zu sein, wegfiele, und daß die Eintheilung des an jedem Monat gleich bleibenden Lohnes ihnen erleichtert würde, da die Hauptausgaben, als Wohnung und Beköstigung sich ebenfalls gleich bleiben; dem Staate aber erwüchse der nicht hoch genug anzuschlagende Vortheil, daß er das Bewußtsein erlangte, keinen einzigen brodlosen Tagearbeiter in der ganzen Stadt zu haben, und damit einen festen sichern

Boden für alle nachfolgenden Operationen gewonnen hätte.

Es wird jetzt darauf ankommen, dem geringen Lohn von 73 Thlr. 10 Sgr. einen höheren Werth zu verschaffen, ohne den Lohn selbst erhöhen zu dürfen. Schon haben einzelne besonders schwere Nothjahre freiwillige Vereine zu solchem Zwecke ins Leben gerufen; aber abgesehen davon, daß solche Vereine nie die Zukunft verbürgen, weil oft genug das schnell erregte Interresse eben so schnell wieder erkaltet, so haben dieselben doch das Heft nicht so in der Hand, als wenn der Staat mit jedem Arbeiter ein festes einjähriges Dienstverhältniß eingeht.

Die erste Sorge wird auf die Wohnung zu richten sein, in deren jetziger Beschaffenheit Dr. Schneer nach den gutachtlichen Aeußerungen mehrerer Sachverständigen einen Hauptgrund für den physischen und sittlichen Nothstand findet. Es wohnen 2 — 3 Familien in einem engen finsteren, mit verpesteter Luft angefüllten Loche, und bezahlen dafür jährlich 20 — 30 Thlr; die natürliche Folge davon ist eine große Sterblichkeit unter den Kindern, und bei denjenigen, welche das Kindesalter überleben, ein siecher Körper, der mithin zu großer Kraftanstrengung untauglich ist. —

Wenn nun der Staat im Dienstcontracte dem Arbeiter freie Wohnung zusichert, so würde dieser nichts ver-

lieren, wenn ihm darauf ein Abzug von 10 Thlr. gemacht würde, und er dafür eine gesunde Wohnung mit seiner Familie allein erhielte; für den Staat würde aber der Ausfall theils durch Beiträge der Stadtcommune gedeckt werden, indem die Zahl der Siechen und Krüppel und damit auch die Kosten der Armenpflege vermindert würden; theils dadurch, daß es ihm leichter werden muß, dem Arbeiter eine wohlfeile Wohnung zu verschaffen, als dem Einzelnen. Die Sachverständigen haben sich dahin geäußert, daß besonders ein Mangel an kleinen Wohnungen vorhanden sei, daß gerade die Wohnungen für die armen Leute verhältnißmäßig die theuersten wären, weil die Masse derselben, mithin auch der Andrang zu diesen Wohnungen zu groß sei. — Ich glaube nun, daß mancher Hauseigenthümer recht gern darauf eingehen würde, dem Staate auf eine längere Reihe von Jahren das ganze Haus oder einzelne für die höheren Stände eingerichtete Wohnungen zu vermiethen; die Sicherheit des Miethzinses auf viele Jahre hinaus würde ihn zu einer Herabsetzung desselben bewegen, und mit Leichtigkeit ließen sich die größeren Wohnungen in kleinere abtheilen. Dadurch würde den übrigen kleinen Wohnungen eine größere Concurrenz eröffnet, und damit auch diese billiger werden; die Hauseigenthümer aber dadurch nichts verlieren, weil für die Wohnungen der höheren Stände die Concurrenz verringert würde. — Unverheirathete Tagearbeiter könnte der



Staat in größeren Wohnungen vereinigen, ihnen dann natürlich einen niedrigern Miethzins in Abzug bringen, und sie dadurch besser stellen, als die Verheiratheten, oder ihnen die kleineren, wegen ihrer Lage ungesünderen Wohnungen zutheilen, da sie sich den Tag über doch im Freien aufhalten, also von der schlechten Luft weniger zu leiden haben, als die Familien. — Nimmt einmal der Staat das Heft in die Hand, indem er sämmtliche Arbeiter ganzjährig anstellt, und ihnen freie Wohnung bewilligt, so kann er jeder Familie sehr leicht eine ihrer Größe entsprechende Wohnung anweisen, ohne deshalb erhebliche Kosten übernehmen zu müssen. Der jährliche Lohn von 73 Thlr. 10 Sgr. wird schon dadurch für den Arbeiter einen höheren Werth erlangen. —

Die zweite Sorge des Staats oder der bestellten Kommissarien wird die für Beköstigung der Tagearbeiter sein. Auch hier ist bereits in einzelnen Fällen viel geschehen, und wird es nur darauf ankommen, eine größere Einheit zu bewirken, wozu ebenfalls der einjährige Dienstcontract die beste Gelegenheit darbietet.

Wenn Brot und Kartoffeln die Hauptnahrnng bilden, so wird der Staat durch Ankäufe im Großen diese billiger beschaffen können, als der Einzelne, und wenn er bei Abschluß des Dienstvertrages dem Arbeiter freistellt, monatlich eine von ihm angegebene Quantität von Brot und

Kartoffeln zu einem vorher bestimmten billigen Preise anzunehmen und vom Lohn abziehen zu lassen, so wird der Arbeiter gewiß gern darauf eingehen; er ist dann im Laufe des Jahres keinerlei Preisschwankung ausgesetzt, und ist ihm die Eintheilung des noch übrig bleibenden Lohnes sehr erleichtert; der Kommissarius kann aber gleich mit Beginn des Jahres das ganzjährige Bedürfniß übersehen. Eben so kann derselbe Contracte mit Brauermeistern eingehen, die Abnahme einer bestimmten Quantität Bier ihnen garantiren, und sie verpflichten, zu dem verabredeten Preise den Arbeitern das Bier auszuschenken, wodurch dem übermäßigen Branntweingenusse vorgebeugt werden wird. —

Wenn Dr. Schneer erwähnt, daß in Breslau die Kattundrucker sich besonders deshalb in einer üblen Lage befinden, weil sie oft nur 3 Tage in der Woche beschäftigt wären, dann aber nicht so schnell von der Fabrickarbeit zur Tagearbeit übergehen könnten, indem sie sich in das Corps der Tagearbeiter erst einprügeln müßten, so hilft die Organisation auch diesem Uebelstande ab; denn wenn die Kattundrucker mit in die Zahl der Tagearbeiter eingeschlossen werden, kein Tagearbeiter mehr die Concurrenz der Andren zu fürchten hat, so ist auch für die Kattundrucker besser gesorgt, als bisher. —

Leicht wäre es möglich, daß die Geschäftslast der Kommissarien in den ersten Jahren, wo das Vereinswesen weni-

ger ausgebildet ist, sehr groß sein würde; da sich aber ihre Geschäfte an gewissen Zeiten des Jahres anhäufen, nämlich bei Aufnahme der Dienstcontracte; so würde es zweckmäßig sein, auf diese kurze Zeit die Kommissarien durch Hilfsarbeiter zu unterstützen, wenn man es nicht vorzieht, deren Remuneration den Altgesellen und Arbeitervorständen zu geben, welche alsdann gern die Arbeit übernehmen würden. —

Ich war bis jetzt von der Voraussetzung ausgegangen, daß sämmtliche städtische Tagearbeiter das ganze Jahr hindurch wirklich Arbeit, und zwar für einen Arbeitslohn von 73 Thlr. 10 Sgr. gefunden hätten. —

Vorausgesetzt aber, die Tagearbeiter hätten nicht das ganze Jahr hindurch Beschäftigung gehabt, also auch weniger verdient, so würden sie noch nichts dabei verlieren, wenn sie auch einen geringeren ganzjährigen Lohn erhielten. Sie sollen aber nicht allein nichts verlieren, sondern auch gewinnen, indem der Staat dafür sorgt, daß sie jederzeit Arbeit haben; hat derselbe einmal sich fest entschlossen, sämtliche Arbeiter, welche keinen Privatarbeitgeber nachweißen können, in seinen besondren Schutz zu nehmen, so wird es auch nie an Arbeit fehlen; worauf ich später noch zurückkommen werde. —

Wenn die Satdtcommune immer nur innerhalb der Grenzen des städtischen Bezirks ihre Thätigkeit entwickeln

kann, so hat der Staat größeren Spielraum; er kann wegnehmen, wo zuviel ist, ausfüllen, wo es fehlt, und deshalb halte ich es für unmöglich, daß eine Stadtcommune ihre Arbeiter so organisiren könne, als es dem Staate möglich ist. —

Wenn ich mich bei den städtischen Arbeitern einer specielleren Organisation enthalten habe, so geschah es, weil sie nur ein Theil der großen Masse von Tagearbeitern sind, die fehlenden Bestimmungen sich daher leicht aus dem Folgenden ergänzen lassen. —

Besondre Bestimmungen

für die übrigen Arbeiter.

1.

Alle Arbeiter, welche in dem Arbeitsbezirke wohnen, und nicht zu den Gesellenschaften gehören, sind Mitglieder eines Arbeitervereins. Ob in dem Arbeitsbezirk nur ein oder mehrere Arbeitervereine zu bilden sind, richtet sich nach der Localität; so werden z. B. die Fabrikarbeiter einen besondren, die gewöhnlichen Tagearbeiter einen andern Verein bilden müssen. —



2.

Die Mitglieder jedes Arbeitervereins versammeln sich, um aus ihrer Mitte einen Vorstand zu wählen; die Wahl wird vom Kommissarius geleitet, und richtet sich die Zahl der Vorstandsmitglieder nach der Zahl der Vereinsmitglieder.

3.

Die Wohnung des Kommissarius ist zugleich das Büreau für alle Angelegenheiten der Bezirksvereine. —

4.

Da es einer großen Zahl von Arbeitern nicht möglich sein würde, einen Arbeitgeber für das ganze nächste Jahr nachzuweisen, namentlich allen denjenigen, welche bisher bei öffentlichen Bauten beschäftigt wurden, so muß der Staat die Zahl der Privatarbeitgeber dadurch vermehren, daß er sich selbst als solcher den Arbeitern anbietet. Ich sage ausdrücklich „als Privatarbeitgeber;" denn als solcher darf er keinen Zwang gegen die Arbeiter ausüben, und ich möchte so viel als irgend möglich, die Zahl derjenigen Arbeiter vermindern, welche den ehrlichen Erwerb durch Arbeit für das ganze nächste Jahr nicht nachweisen können, mithin dem Zwangsrechte des Staats nothwendig anheimfallen müssen; der Staat als Privatarbeitgeber hat aber mit allen

solchen Arbeitgebern die gleiche Pflicht, die Dienstcontracte auf ein ganzes Jahr abzuschließen. —

Es ist nicht nöthig, daß der Staat alle großen öffentlichen Bauten für seine Rechnung unternehme; mag er auch hier der Privatindustrie der Gesellschaften oder einzelner Unternehmer ihren vollen Lauf lassen; es ist aber durchaus nothwendig — und dadruch wird Niemand in seiner persönlichen Freiheit verletzt — daß bei allen solchen Unternehmungen, wo der Unternehmer nicht ganzjährige Dienstcontracte abschließen will oder kann, der Staat im Verhältniß zu den Arbeitern den Arbeitgeber, und zu den Unternehmern den Arbeiter selbst repräsentire. — Der Unternehmer accordirt mit dem Staat, dieser aber schließt die Contracte mit den sich freiwillig dazu meldenden Arbeitern ab. —

5.

Alle Arbeiter eines Bezirks, welche im nächsten Jahre bei öffentlichen Bauten Arbeit suchen wollen, melden sich bis zum ersten October bei dem Bezirkskomissarius, welcher aber nur unverheirathete Arbeiter annehmen darf, so wie solche, welche zu schwerer körperlicher Arbeit fähig sind. —

Bei den genauen statistischen Materialien, welche die Büreaux der Kommissarien liefern, wird es dem Ministe-

rium leicht sein, den muthmaßlichen Bedarf des Staats an Arbeitern nach Maßgabe der arbeitenden Bevölkerung auf die Regierungsbezirke zu repartiren, wogegen die Regierungen für jeden Bezirk die Zahl der aufzunehmenden Arbeiter feststellen. — Wenn also der Kommissarius am ersten October in Stand gesetzt ist, zu ersehen, ob die festgestellte Zahl nicht erreicht oder ob sie überschritten ist; wenn alsdann sämmtliche Bezirkskommissarien an dem Regierungssitze eine Conferenz abhalten, so wird sich sehr leicht ermitteln lassen, wieviel von den Angemeldeten zurückgewiesen werden müssen, und die Zurückgeweisenen haben alsdann noch hinlängliche Zeit, sich einen andren Privatarbeitgeber zu suchen. —

6.

Es wird also für jeden Bezirk ein Corps freiwilliger Arbeiter gebildet welche dadurch aber nicht aus dem Vereine ausscheiden. Der Kommissarius, welcher, auch wenn Dörfer in seinen Bezirk gehören, doch immer in der ersten Stadt des Bezirks wohnt, nimmt bei der Anmeldung, oder wenn die festgesetzte Zahl überschritten war, sogleich nach abgehaltner Conferenz den Dienstcontract für das ganze nächste Jahr mit dem Arbeiter auf, und vereinigt am 2. Januar das ganze Arbeitercorps in der Bezirksstadt. Er hat bis dahin für Wohnung in der Stadt, sowie nothdürftige und zwar gemeinschaftliche Mittagskost gesorgt, und er ist es, welcher

diese, sowie die Wohnungsmiethe bezahlt, den übrig bleibenden Lohn aber den Arbeitern am Ende des Monats unverkürzt auszahlt. —

7.

Womit soll denn aber der Staat in den Wintermonaten diese Arbeiter beschäftigen? — Mit der Arbeit, welche sie bisher beschäftigte, wobei es sehr zu Statten kommt, daß sie unverheirathet, mithin beweglicher sind. —

Mit dem Eintritt in das Corps haben sie sich zugleich zu jeder Arbeit verpflichtet, welche der Staat ihnen anweiset. Sollte z. B. ein Gutsbesitzer im Winter mehr Arbeiter bedürfen, als er für das ganze Jahr angenommen hat, so wendet er sich an den Bezirkskommissarius, verpflichtet sich, den Arbeitern Wohnung und dieselbe Mittagskost zu geben, welche sie nach ihrem Diensteontract zu fordern haben — was bei unverheiratheten Arbeitern nicht so schwer fallen kann — accordirt mit dem Kommissarius den übrigen Geldlohn, und dieser sendet ihm für die verabredete Zeit die Arbeiter zu. — Vorausgesetzt, daß ein Theil derselben bisher in der Stadt selbst Beschäftigung gefunden hätte, so wenden sich die städtischen Privatarbeitgeber an den Kommissarius und contrahiren mit diesem in ähnlicher Art wie der Gutsbesitzer, mit der Ausnahme daß sie sich nicht zu Obdach und Mittagskost verpflichten, weil dafür in der Stadt bereits

gesorgt ist. — Vorausgesetzt aber, daß ein Theil dieser Arbeiter, wie schon früher erwähnt, bisher im Winter gar nicht arbeiten durfte, weil der hohe Sommerlohn den Ausfall deckte, er diesen sogar mit einer Familie theilte, so würde auch jetzt der Staat nichts verlieren, wenn er die Arbeiter ebenfalls nicht beschäftigen könnte, und sich durch die Sommerarbeit bezahlt machte, und es bliebe für den Arbeiter immer noch der große Gewinn, daß der Staat ihm die Möglichkeit verschafft hat, unverheirathet zu bleiben. —

Wenn aber auch wirklich die Arbeitskraft sämmtlicher Arbeiter in den Wintermonaten durch die Communen und Privaten nicht verwerthet werden könnte, so wird der Staat gewiß Mittel und Wege finden, um dieses Kapital nicht nutzlos liegen zu lassen, sondern zu Gunsten der Arbeiter zu verwerthen; namentlich auf den im Bezirk gelegnen Domainen. Ist die Arbeit einmal organisirt, so ist es auch leicht und lohnt sich der Mühe, die offenen Lücken auszufüllen, während man jetzt nicht weiß, wo eine solche Lücke versteckt ist. Man wird dann vielleicht zu dem überraschenden Resultat kommen, daß gar keine oder nur eine geringe Lücke vorhanden ist, und daß es nur der Mangel der Organisation war, welcher die zerstreuten Kräfte hier anhäufte, während sie dort fehlten, und deshalb die gesunde Thätigkeit des ganzen Organismus hinderte.

8.

An einem bestimmten Tage des Frühjahrs sendet der Bezirkskommissarius das ganze Corps freiwilliger Arbeiter, nach vorher erhaltner Anweisung, und ohne dieselben aus der Bezirksliste zu streichen, an die außerordentlichen Kommissarien ab, welche an dem Orte, wo die öffentlichen Bauten vorgenommen werden, stationirt sind. —

9.

Diese außerordentlichen Kommissarien sorgen für das Obdach der Arbeiter in derselben Art, wie diese es bisher sich selbst zu verschaffen pflegten, ebenso für die in den Dienstcontracten bestimmte Mittagskost; für die übrigen Lebensbedürfnisse müssen die Arbeiter selbst sorgen, wenn es auch dem Kommissarius obliegt, ihnen diese Sorge zu erleichtern, damit sie nicht übervortheilt werden. Dieser führt eine Liste über sämmtliche Arbeiter, theilt sie in Schachte unter Schachtmeistern ab, und nimmt dabei möglichst darauf Rücksicht, daß die Arbeiter eines Bezirks vereinigt bleiben. —

10.

Die öffentlichen Bauten, welche schon jetzt die Arbeit am besten bezahlen, aber nicht wohlthätig genug wirken, weil die Arbeit nicht organisirt ist, sollen und müssen für die gesammten Arbeiter eine Quelle des Wohlstandes wer-

den. Wenn der Geselle immer die Aussicht hat, als Meister eine selbstständige Stellung zu erringen, so muß auch jedem andren Arbeiter eine solche Aussicht eröffnet und möglich gemacht werden. — Wenn die Sitte abnimmt — und sie muß abnehmen, weil der moralische Zwang dazu wegfällt und die Ehe sogar ein Hinderniß wird — nämlich die Sitte des Arbeiters, gleich nach dem Austritt aus dem Militairdienst zu heirathen, so wird auch die Zahl derer zunehmen, welche sich als Arbeiter des Staats Vermögen erwerben können, aber der Staat muß ihnen die Gelegenheit dazu geben, sie ihnen anschaulich machen. Nur hier darf der Staat nicht sparen wollen; er muß dem Arbeiter im Dienstcontracte für den Sommer so viel Lohn aussetzen, als er jetzt bei den öffentlichen Bauten verdienen konnte, wenn er fleißig war; für die Winterarbeitstage aber ihm den im Winter gewöhnlichen Arbeitslohn bewilligen. Es kann alsdann leicht berechnet werden, wieviel dem Arbeiter nach Abzug von Wohnung und Mittagskost zur Bestreitung der übrigen Lebensbedürfnisse und nothwendigen Erholungen übrig bleibt; den Ueberschuß aber, welcher gewiß beträchtlich sein wird, im Dienstcontracte in einer bestimmten Summe ausgesprochen, muß der Staat dem Arbeiter bis zum Ablauf des Jahres zurückbehalten. — Diese Summe wird in den Augen des Arbeiters ein großes Kapital sein; sie kann ihm nicht entgehen; denn er darf sich nicht an ihr

vergreifen, ja es steht ihm frei, dieses Kapital zu vergrößern, wenn er sich noch mehr einschränken will, und leicht kann er sich berechnen, wie viel Jahre er seine Kräfte anzustrengen hat, um sich eine selbstständige Stellung zu erringen. —

11.

Aber ein hoher Arbeitslohn kann nur durch angestrengte Thätigkeit verdient werden. Durch das im Dienstcontracte abgelegte Versprechen ist aber der Staat noch nicht bei jedem Arbeiter sicher gestellt; Strafandrohungen sind daher unvermeidlich. Es genügt aber nicht, den faulen Arbeiter fortzujagen und sich selbst zu überlassen; er darf nicht aus einem organisirten, also weniger freien Zustande in den der vollen Freiheit versetzt werden, wie bei der jetzigen Organisation der Eisenbahnarbeiter; nein im Gegentheil muß die Strafe von Faulheit und Widersetzlichkeit darin bestehen, daß der Arbeiter in einen weniger freien Zustand versetzt wird; es ist daher ein solcher Arbeiter den in den folgenden §§ erwähnten Zwangsarbeitsanstalten zu überweisen, welchen auch die bisherigen Ersparnisse des Arbeiters zugeschickt werden. —

12.

Nachdem die Zeit der öffentlichen Bauten vorüber ist, kehren die einzelnen Arbeitercorps wieder in ihre Bezirks-



stadt zurück, und bleiben bis zum Ablauf des Jahres in dem Dienstverhältnisse, in welches sie am Anfange des Jahres eingetreten waren. —

13.

Wir haben es von jetzt ab nur noch mit denjenigen Arbeitern zu thun, welche bis zum ersten December keinen ehrlichen Erwerb durch Arbeit nachweisen können; denn für alle Arbeiter, welche einen Privatarbeitgeber nachweisen; für Alle, welche bisher bei öffentlichen Bauten Beschäftigung gefunden haben, endlich für Alle, welchen es in den Städten bisher nicht an Arbeit fehlte, ist bereits vorgesehen; es wird daher immer nur eine verhältnißmäßige kleine Zahl sein, von der jetzt die Rede ist. — Ich habe die gewisse Ueberzeugung, daß, wenn einmal die Arbeiter auf vorstehende Art organisirt sind, und diejenigen Bezirke, wozu viel Arbeiter sind, denen aushelfen, wo es daran fehlt, die Zahl der Arbeiter, welche dem Staate direct zur Last fallen, nicht größer sondern kleiner sein wird, als bisher. Es werden immer nur diejenigen sein können, welche schon jetzt keine Arbeit finden, oder keine suchen, und deshalb als arbeitsfähige Bettler und Vagabunden, dem Staate, den Communen und Privaten zur Last fallen. —

Wenn ich diese Arbeiter **Zwangsarbeiter** nenne, so geschieht es nur deshalb, weil der Staat, indem er für ihren

Lebensunterhalt sorgen muß, das Recht hat, sie zur Arbeit zu zwingen, und ihr Eintritt in die zu bildenden Zwangsarbeitercompagnien nicht freiwillig ist; nicht aber, um sie damit den Insassen der Zucht und Correctionshäuser gleichzustellen.

14.

Der verheirathete Arbeiter, welcher einen Arbeitgeber, also auch einen ehrlichen Erwerb nicht nachweisen kann, mithin dem Staate zur Last fällt, verliert damit das Recht, im nächsten Jahre mit seiner Familie vereinigt zu sein. — Der Arbeiter wird sich daher hüten, eine Ehe einzugehen, bevor er seinen künftigen Lebensunterhalt gesichert hat; noch weniger wird ein Mädchen Lust haben, einen solchen Arbeiter zu heirathen.

Der Bezirkskommissarius überweiset die Familie des Zwangsarbeiters der Commune, überwacht deren nothdürftige Verpflegung, wozu er die Lohnabzüge, welche dem Arbeiter da gemacht werden, wo der Staat ihn beschäftigt, der Commune übergiebt. Um so mehr wird sich der Arbeiter vor leichtsinniger Eingehung einer Ehe hüten, je größer die Lohnabzüge sind, nud je mehr andrerseits der Staat dem unverheiratheten Arbeiter die Möglichkeit gewährt, sich etwas zu erwerben, um später eine selbstständige Haushaltung begründen zu können.

Man fürchte nicht, daß ein solches indirectes Eheverbot die Unsittlichkeit befördere, und eine Vermehrung der unehelichen Kinder zur Folge haben werde. Abgesehen davon, daß die Unsittlichkeit überhaupt nicht leicht größer werden kann, als sie es jetzt schon ist; so sind es vorzüglich Hunger und Müßiggang, welche sie befördern; die Noth ist es, welche den Arbeiter zwingt, sich in Branntwein oder andrem Sinnenrausch zu betäuben; die isolirte Stellung ist es, welche ihn liederlichen Dirnen in die Arme wirft; sehr oft aber giebt ein Mädchen nur wegen des so leicht zu erfüllenden Eheversprechens nach, das sonst seine Unschuld bewahrt haben würde; ich kann daher dreist behaupten, daß die Sittlichkeit zunehmen wird. —

15.

Dadurch, daß dem Staate nur die männlichen Arbeiter zur Last fallen, wird ihm die Sorge für ihre Bedürfnisse ungemein erleichtert. Er giebt ihnen eine militärische Organisation, theilt sie in kleine Arbeiterkompagnien ab, deren jede einen Unteroffizier als Aufseher hat, und wird zu mehreren solchen Kompagnien ein Offizier als Oberaufseher commandirt. —

Jede Arbeiterkompagnie tritt am 2. Januar zusammen, und erhält das Obdach in einem Hause der Stadt, welches der Staat zu diesem Zwecke miethet; denn da sich voraus-

setzen läßt, daß die Zahl dieser Zwangsarbeiter mit jedem Jahre abnehmen, daß der Staat nicht immer Mittel und Wege finden werde, die freiwilligen Arbeitercorps zu verstärken, so kann derselbe nicht große Opfer bringen, um Gebäude zu diesem Zwecke zu erbauen oder anzukaufen.

Es ist aber nicht meine Absicht, durch diese Arbeiterkompagnien die Zahl der Arbeiter in den großen Städten zu vermehren, obgleich bei der vorgeschlagnen Organisation dies höchstens einen nachtheiligen Einfluß auf den Miethzins der Wohnungen äußern würde; nein, im Gegentheil müssen die großen Städte von arbeitsscheuen Menschen gesäubert und die Arbeiterkompagnien, wo es auf dem Lande nicht möglich ist, mehr in die kleinen Städte verlegt werden, welche dadurch eher gewinnen würden, und in deren Nähe sich auch leichter eine angemessene Beschäftigung findet.

Wo es aber auf den Domainen, oder sonst irgendwo auf dem Lande leerstehende Locale giebt und es werden sich deren genug finden, wo eine Arbeiterkompagnie untergebracht werden kann; da nehme der Staat diese zu Hilfe, und es werden ihm nicht allein die Kosten für das Obdach sehr gering zu stehen kommen, sondern es wird auch dadurch die weiter unten nachzuweisende Beschäftigung der Arbeiter bedeutend erleichtert werden. —

An denjenigen Orten aber, wo der Staat durch Urbarmachung wüster Ländereien — und es giebt deren noch

sehr viele — die im Boden verborgenen Schätze heben und dadurch den Nationalreichthum vermehren kann, da lohnt es sich auch der Mühe, Gebäude zur Unterbringung der Arbeiterkompagnien zu erbauen, und ist der Aufbau derselben in solchen Gegenden gewöhnlich mit wenigen Kosten verbunden. —

16.

Der Staat muß aber, außer für Obdach, auch für Kleidung und die ganze tägliche Kost sorgen; die Sorge für Kleidung wird ihm Gelegenheit geben, manchen Schneider- und Schuhmachergesellen, der einen Arbeitgeber nicht nachweisen kann, zu beschäftigen. Sowohl Kleidung als Beköstigung wird dem Staate weniger kosten, als jetzt den einzelnen Arbeitern, und er muß diesen bei Festsetzung des Lohnes den Vortheil zu Gute kommen lassen. —

Der Aufseher nimmt an den gemeinschaftlichen Mahlzeiten Theil, beaufsichtigt die Arbeit und sorgt dafür, daß die Arbeiter das Haus zur Nachtzeit nicht verlassen. Für diese Klasse von Arbeitern, für welche jetzt eigentlich die Polizeidiener auf den Beinen sind, wird der Aufseher genügen, und dessen Polizei kann dem Staate wenig kosten, da er auch jetzt diese Aufseher unterhalten oder doch unterstützen muß, indem er sie pensionirt. —

17.

Was aber die Arbeit selbst betrifft, so kommt hier alles darauf an, in dem Arbeiter die Lust zur Arbeit zu erwecken und zu erhalten, ihm den Hang zum vagabundirenden Leben zu nehmen; es muß ihm die Ueberzeugung beigebracht werden, daß er sich in gebundener Freiheit bei Arbeit wohler befinde, als in seiner früheren Ungebundenheit. Die Arbeit muß der Arbeitsfähigkeit angemessen, den Arbeiter bei physischer und geistiger Gesundheit erhalten, oder sie ihm geben; die Kräfte entwickeln und üben, aber nicht tödten. Es werden daher die Arbeiter nach ihrer verschiedenen Arbeitsfähigkeit in die Kompagnien einrangirt werden müssen; denn der schwache Arbeiter neben dem starken wird gedemüthigt, und verliert die Lust, die geringe Kraft, welche er besitzt, anzuwenden; und der Starke neben dem Schwachen wird von noch größerer Kraftentwicklung abgehalten.

Der Arbeiter soll auch nicht mehr unter das Thier herabgewürdigt werden, nicht wie dieses, sein Leben theilen in Essen, Trinken, Schlafen und Arbeiten, es soll ihm Zeit übrig bleiben zu körperlicher und geistiger Erholung, und die Gelegenheit dazu kann und muß ihm der Staat bieten.

Hier erlaube ich mir auf ein Arbeitsfeld aufmerksam zu machen, das alle Anforderungen erfüllt, es ist der Landbau. — Hier unter Gottes freiem Himmel, in der Werkstätte

der immer schaffenden, immer wechselnden Natur, nicht hinter verschlossenen Mauern, da kann auch der Zwangsarbeiter sich frei fühlen und den Zwang vergessen; Körper und Geist frisch bleiben, der Starke und Schwache entsprechende Arbeit finden. — Der Grund und Boden ist noch unendlicher Vervollkommnung fähig, und zwar glücklicherweise durch eine möglichst intensive Bewirthschaftung, durch die Bearbeitung recht vieler Menschenhände, nämlich durch die Spaten- und Gartencultur.

Wenn jeder Domaine eine, wenn auch kleine Arbeiterkompagnie beigegeben wird, so bin ich der festen Ueberzeugung, daß die Spatencultur, nicht ausschließlich, sondern auf einen Theil des Areals eingeführt, nicht allein den Brutto-, sondern auch den Nettoertrag des ganzen Areals bedeutend vermehren wird. Es wird dies namentlich bei Grundstücken mit sehr verschiednem Boden der Fall sein; dieser müßte verschieden bearbeitet, mit verschiednen Früchten bestellt werden, da ist der Pflug hinderlich und es unterbleibt; ebenso bei naßgründigen kalten Aeckern, wo nur der Spaten den nöthigen Wasserabzug verschaffen kann, bei Aeckern, wo die Quecke wuchert, und die besten Kräfte des Bodens aussaugt, gegen welche wir noch keine gründliche Abhilfe trotz aller angepriesenen Pflugbearbeitungen gefunden haben. — Sei aber der Boden, wie er wolle, so sind die Landwirthe darüber einig, daß die möglichste

Vertiefung der Ackerkrume auch die Production möglichst erhöht, den Pflanzen einen festen Standort giebt, sie gegen die üblen Einflüsse der Witterung schützt, und daß diese möglichste Vertiefung noch lange nicht erreicht sei. Und warum? Weil seit der Zeit, wo eine größere Intelligenz unter den Landwirthen heimisch geworden ist, diese nur den Gelderwerb, d. h. den Nettoertrag in's Auge fassen, nur die möglichst wohlfeile Production erstreben, und deshalb die Maschinen lieb gewonnen, gehegt und gepflegt; die Kraft aber, welche in der Menschenhand liegt, vernachlässigt und deshalb auch nicht ausgebildet haben. — Und doch hat uns der Erfindungsgeist unsrer Zeit noch keine Rajolpflüge gebracht, welche im Stande wären, auch nur eine ungeschickte Handhabung des Spatens zu ersetzen; das beweißt ihre geringe Verbreitung. Wieviel Arbeitskraft könnte nicht nützlich verwerthet werden, wenn jährlich auch nur ein kleiner Theil jeder Domaine mit dem Spaten rajolt würde? —

Mancher Landwirth möchte gern solche Meliorationen vornehmen, aber es fehlt ihm, wie er sagt, an Arbeitern; er hat deren nicht einmal genug für die gewöhnlichen Arbeiten. Wie, kämpfen wir mit Schatten, wenn wir brodlose Arbeiter gegen Hunger und Verbrechen schützen wollen; es fehlt an Menschenhänden, und wir bemühen uns, noch mehr

Beschäftigung für Menschenhände zu finden? Nein, es fehlt nicht an Händen, wohl aber an Menschen, welche die Lust und den Muth haben, ihre Hände und Füße, alle Sehnen ihres Körpers von früh bis Abend anzuspannen, zu keinem andren Zweck, als sich damit ein freudeloses Dasein zu erkaufen. Die Versuchung ist zu stark, im Angesicht derer, welche nicht arbeiten, und allen Lohn der Arbeit, alle Genüsse des Lebens genießen, oder doch zu genießen scheinen; da lebt es sich leichter bei Müßiggang und Laster, da ist es bequemer, sich vom Staat und der Gesellschaft erhalten zu lassen. —

So lange es noch nicht an solcher Arbeit fehlt, so lange kann, abgesehen von allen wüsten Ländereien, von allen schlechten Wegen, deren es im Staate noch so viele giebt, wenigstens nie die Entschuldigung geltend gemacht werden, daß es an nützlicher und gewinnbringender Beschäftigung für die Arbeiter fehle. —

Es darf aber auch dem Staate als Arbeitgeber nicht einmal um einen großen Gewinn zu thun sein; genug, wenn er nichts verliert, und er verliert ja auch dann noch nichts, wenn er jährlich zuschießen muß; er kann höchstens die Differenz berechnen, um welche ein gesättigter Arbeiter theurer zu unterhalten ist als ein hungriger, und diese Mehrkosten werden sicher durch die Arbeit selbst gedeckt werden. —

15.

Wenn ich von Erholungen spreche, welche auch in einer Staatsarbeitsanstalt dem Arbeiter geboten werden müssen, und zwar um so mehr, damit er die Arbeit liebgewinne, so sollen dadurch dem Staate nicht neue, große Kosten erwachsen.

Man glaube nicht, daß die Ansprüche der arbeitenden Klasse nur mit großen Geldmitteln zu befriedigen wären.

Wenn der Arbeiter jetzt das Wochenlohn vertrinkt, oder in andren Ausschweifungen vergeudet, und die andern 6 Tage der Woche darben muß, so geschieht es, weil nur der Hinblick auf diesen Genuß es ihm möglich macht, die schweren Fesseln zu tragen; hört der Druck der Fesseln auf, so ist auch der Gegendruck nicht mehr eine innere Nothwendigkeit, die Versuchung zur Ausschweifung hört auf. — Man gebe wenigstens erst Gelegenheit zu erlaubten Genüssen, ehe man die Arbeiter wegen der unerlaubten verurtheilt. — Die höheren Stände haben ihre Diners, Assembléen und Klubbs, ihre Concerte, Bälle, Theater und Jagdgesellschaften, ihre Landpartien und Badereisen; sie können die Nächte durchschwärmen bei Spiel und Tanz, ohne sich um Polizeistunde und Gensd'armen zu kümmern, sie haben sogar das Vorrecht, zu viel zu trinken, ohne eingesteckt zu werden; sie können im Champagnerrausche über die Immoralität der niedern Klassen, über die große Milde der Strafgesetze moralisiren. — Die niederen Klassen aber können

die wenigen Genüsse, welche ihnen geboten sind, nur mit großen Opfern erkaufen; sie müssen sechs Tage in der Woche darben, um am siebenten ihren Kummer zu betäuben, und auch dazu fehlt ihnen oft das Geld. —

Der Staat ergreife auch hier die Initiative, er sei nicht blos Arbeitgeber, sondern auch Freudenspender; er hat es dann in der Gewalt, daß die Freude nicht ausarte, auch hier erleichtere er den guten Gebrauch, um den Mißbrauch zu vermeiden. In allen Arbeitervereinen, freiwilligen und unfreiwilligen, muß Musik, Spiel und Tanz die Arbeit versüßen, zur neuen Arbeit stärken; einige Arbeiterfeste im Jahre bringen Abwechselung in das eintönige Leben, und Erinnerung und Hoffnung würzen die Zwischenzeit von einem zum andern; die Kosten dieser Feste werden sehr gering sein. —

Man glaube nicht, daß die Arbeiter, wenn ihnen ein nicht bloß erträgliches, sondern auch angenehmes Loos bereitet wird, zu noch größeren Ansprüchen verleitet werden würden. Man wende nicht das abgenutzte und jederzeit falsch gebrauchte Sprichwort hier an: „wer den kleinen Finger giebt, dem nimmt man die ganze Hand.“ — Wenn man, wie es jetzt durch allerhand Palliativmittel geschieht, nur den kleinen Finger darbietet, so darf man sich freilich nicht wundern, wenn der nur gereizte Appetit bald die ganze Hand, und zuletzt — worauf wir mit gutem Winde zusteuern

— auch den ganzen Organismus verschlingt. Nein, ich verlange für die Arbeiter die ganze Hand, ich will sie sättigen, und sie werden dann bei der Hand bleiben. —

16.

In Betreff der Sparcassen und andrer gemeinnützigen Anstalten lassen sich die bei den Gesellenschaften entwickelten Grundsätze auch auf die Arbeitervereine anwenden, und ebenso wird es mit den kranken Arbeitern zu halten sein. —

17.

Vor Ablauf des Dienstjahres darf kein Arbeiter den Arbeitgeber eher verlassen, und dieser den Arbeiter eher entlassen, als dies in dem rechtskräftig gewordnen Resolut des Bezirkskommissarius ausgesprochen ist. Der solchergestalt brodlos gewordne Arbeiter muß sich gefallen lassen, vom Staate entweder einem andren Privat-Arbeitgeber auf dessen Verlangen, oder den Staatsarbeitsanstalten überwiesen zu werden.

18.

Der Austritt des Arbeiters aus dem Vereine erfolgt durch den Tod, durch den Uebertritt in einen andren Verein, in welchem der Arbeiter sein Domicil aufschlägt; durch

den Nachweis einer erlangten selbstständigen Stellung, in welcher er nicht mehr zur arbeitenden Klasse gehört, und durch eintretende Arbeitsunfähigkeit. Im letztren Falle muß der Kommissarius den Arbeiter der zur Armenpflege verpflichteten Commune; bei dem Uebertritt in einen andren Bezirk dem betreffenden Bezirkskommissarius überweisen, in allen diesen Fällen aber ihn aus der Bezirksliste streichen.

Auch diese Organisation wird dieselben Resultate liefern, welche, wie oben gezeigt wurde, aus der des Gesellenstandes nothwendig hervorgehen mußten. —

Die individuellen Ansichten sind allerdings unendlich verschieden, und wird es auch nie an solchen fehlen, welche eine jede große Maaßregel für unausführbar halten; welche es vorziehen, mit kleinen Palliativmitteln gegen ein allgemein anerkanntes großes Uebel zu kämpfen, oder welche lieber gar keine Organisation wollen, weil es keine geben kann, welche die persönliche Freiheit oder vielmehr die Willkühr des Einzelnen nicht irgend wie beschränkte; gewiß aber wird Niemand in Abrede stellen wollen, daß durch die vorgeschlagene Organisation das vorgesteckte große Ziel erreicht werde; daß es alsdann im Staate keinen arbeitsfähigen Arbeiter gebe, welcher hungert; keinen, den die Noth zum Verbrechen treibt; keinen, der sich mit Mangel an Arbeit

entschuldigen darf; keinen endlich, der seine Arbeitskraft nicht zu seinem und zum Wohle des Ganzen anwendete. —

Dieses Ziel ist größerer Opfer werth, als hier verlangt werden. —

Möge Preußen vorangehen auf dieser Bahn und die andren Staaten werden nachfolgen; möge es durch sein Beispiel zeigen, daß auch die höchste Civilisation sich mit dem materiellen und geistigen Wohlstande der arbeitenden Klassen vereinigen läßt. —



Druck von Otto Wigand in Leipzig.


Digitized by Google

